

Synopse

Öffentlichkeitsgesetz

[M09] Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2013; Vorlage Nr. 2226.2 (Laufnummer 14263)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission "Öffentlichkeitsgesetz" vom 3. Oktober 2013; Vorlage Nr. 2226.3 (Laufnummer 14465)
	Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz)
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾, beschliesst:</i>
	I.
1. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Zweck und Gegenstand ¹ Dieses Gesetz fördert die Transparenz über die Tätigkeit der Behörden und der Verwaltung des Kantons und der Gemeinden und regelt den Zugang zu amtlichen Dokumenten.	
§ 2 Geltungsbereich ¹ Das Gesetz gilt für alle Behörden des Kantons und der Gemeinden (Einwohner-, Bürger-, Korporations- und Kirchgemeinden). ² Als Behörden gelten a) die Organe des Kantons, seiner Anstalten und Körperschaften, b) die Organe der Gemeinden und von Gemeindeverbänden, ihrer Anstalten und Körperschaften,	

¹⁾ BGS [111.1](#)

[M09] Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2013; Vorlage Nr. 2226.2 (Laufnummer 14263)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission "Öffentlichkeitsgesetz" vom 3. Oktober 2013; Vorlage Nr. 2226.3 (Laufnummer 14465)
c) Organisationen und Personen des privaten und öffentlichen Rechts ausserhalb der öffentlichen Verwaltung, soweit sie öffentliche Aufgaben erfüllen.	
§ 3 Ausnahmen vom Geltungsbereich ¹ Das Gesetz gilt nicht für a) die Justizbehörden im Bereich der Rechtspflege, b) die Kantonbank, c) das Kantonsspital, d) die Psychiatrische Klinik, e) Unternehmen, die im Auftrag des Gemeinwesens Leistungen des öffentlichen Verkehrs erbringen.	 b) die Zuger Kantonbank, c) das Zuger Kantonsspital, d) die Psychiatrische Klinik Zugersee,
§ 4 Weitere Ausnahmen ¹ Dieses Gesetz gilt nicht für den Zugang zu amtlichen Dokumenten betreffend Zivil- und Strafverfahren, Verfahren der internationalen Rechts- und Amtshilfe, Verfahren der Verwaltungsrechtspflege sowie Schiedsverfahren. ² Der Zugang zu amtlichen Dokumenten, die Personendaten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers enthalten, richtet sich nach dem Datenschutzgesetz ¹⁾ .	
§ 5 Vorbehalt von Spezialbestimmungen ¹ Vorbehalten bleiben spezielle Bestimmungen anderer Gesetze, die bestimmte Informationen als geheim bezeichnen oder von diesem Gesetz abweichende Voraussetzungen für den Zugang zu bestimmten Informationen vorsehen.	
§ 6	

¹⁾ BGS [157.1](#)

[M09] Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2013; Vorlage Nr. 2226.2 (Laufnummer 14263)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission "Öffentlichkeitsgesetz" vom 3. Oktober 2013; Vorlage Nr. 2226.3 (Laufnummer 14465)
<p>Amtliches Dokument</p> <p>¹ Amtliches Dokument ist jede Information, die</p> <ul style="list-style-type: none">a) auf einem beliebigen Informationsträger aufgezeichnet ist,b) sich im Besitz einer Behörde befindet, von der sie stammt oder der sie übermittelt worden ist undc) die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betrifft. <p>² Nicht als amtliche Dokumente gelten Dokumente, die</p> <ul style="list-style-type: none">a) durch eine Behörde kommerziell genutzt werden,b) nicht fertig gestellt oderc) ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind.	
2. Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten	
<p>§ 7 Öffentlichkeitsprinzip</p> <p>¹ Jede Person hat das Recht, amtliche Dokumente einzusehen und von den Behörden Auskunft über den Inhalt amtlicher Dokumente zu erhalten.</p>	
<p>§ 8 Zugangsgewährung</p> <p>¹ Der Zugang zu amtlichen Dokumenten wird gewährt durch Einsichtnahme vor Ort, die Aushändigung von Kopien oder auf elektronischem Weg. Vorbehalten bleibt die Gesetzgebung über das Urheberrecht¹⁾.</p> <p>² Ist ein amtliches Dokument in einem Publikationsorgan oder auf der Internetseite des Kantons oder der Gemeinde veröffentlicht, gilt der Anspruch auf Zugang für jedermann als erfüllt.</p>	<p>¹ Der Zugang zu amtlichen Dokumenten wird gewährt durch Einsichtnahme vor Ort, die Aushändigung von Kopien oder auf elektronischem Weg.</p> <p>² Ist ein amtliches Dokument in einem Publikationsorgan oder auf der Internetseite des Kantons oder der Gemeinde veröffentlicht, gilt der Anspruch auf Zugang als erfüllt.</p>

¹⁾ SR [231.1](#)

[M09] Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2013; Vorlage Nr. 2226.2 (Laufnummer 14263)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission "Öffentlichkeitsgesetz" vom 3. Oktober 2013; Vorlage Nr. 2226.3 (Laufnummer 14465)
<p>§ 9 Einschränkungen</p> <p>¹ Der Zugang zu amtlichen Dokumenten wird eingeschränkt, aufgeschoben, mit Auflagen versehen oder verweigert, soweit überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p> <p>² Einschränkungen des Zugangs beziehen sich nur auf den schutzwürdigen Teil eines Dokuments und gelten nur so lange, als das überwiegende Interesse an der Geheimhaltung besteht.</p>	
<p>§ 10 Überwiegende öffentliche Interessen</p> <p>¹ Überwiegende öffentliche Interessen liegen namentlich vor, wenn durch Zugang</p> <p>a) die behördliche Meinungsbildung und Entscheidungsfindung beeinträchtigt werden könnte, insbesondere bei Voten, Abstimmungen und Wahlen,</p> <p>b) eine behördliche Massnahme vereitelt werden könnte,</p> <p>c) die Position eines Organs in laufenden oder künftigen Verhandlungen gefährdet werden könnte,</p> <p>d) der Bevölkerung Schaden zugefügt würde, namentlich durch Gefährdung der öffentlichen Sicherheit.</p>	<p>a) <i>Gelöscht.</i></p> <p>c) die Position eines Organs in laufenden oder absehbaren Verhandlungen gefährdet werden könnte,</p>
<p>§ 11 Überwiegende private Interessen</p> <p>¹ Als überwiegende private Interessen gelten namentlich der Schutz der Privatsphäre und das Berufs-, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnis.</p>	
<p>§ 12 Besondere Fälle</p> <p>¹ Amtliche Dokumente dürfen erst zugänglich gemacht werden, wenn der politische oder administrative Entscheid, für den sie die Grundlage bilden, getroffen</p>	

[M09] Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2013; Vorlage Nr. 2226.2 (Laufnummer 14263)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission "Öffentlichkeitsgesetz" vom 3. Oktober 2013; Vorlage Nr. 2226.3 (Laufnummer 14465)
<p>ist.</p> <p>² Der Zugang ist ausgeschlossen für Dokumente, die von Dritten unter Zusicherung der Vertraulichkeit eingereicht worden sind.</p>	<p>² <i>Gelöscht.</i></p> <p>³ Der Zugang zu Sitzungsprotokollen einer besonderen parlamentarischen Untersuchungskommission unterliegt einer Sperrfrist von zehn Jahren. Die Sperrfrist beginnt mit dem Datum des letzten Sitzungsprotokolls zu laufen.</p>
3. Verfahren	
<p>§ 13 Gesuch</p> <p>¹ Das Gesuch um Zugang ist an die Behörde zu richten, die das Dokument erstellt oder von Dritten, die diesem Gesetz nicht unterstehen, als Hauptadressatin erhalten hat. Es ist schriftlich einzureichen, bedarf keiner Begründung muss aber hinreichend genau formuliert sein.</p> <p>² Die Behörde ist der gesuchstellenden Person bei der Identifikation der verlangten Dokumente behilflich.</p>	
<p>§ 14 Schutz von Personendaten Dritter</p> <p>¹ Zieht die Behörde die Gewährung des Zugangs zu amtlichen Dokumenten in Betracht, die Personendaten Dritter enthalten, sind diese vor der Einsichtnahme nach Möglichkeit zu anonymisieren oder zu entfernen.</p> <p>² Können die Personendaten nicht anonymisiert oder entfernt werden, sind die betroffenen Personen anzuhören. Die Behörde lehnt das Gesuch ab, wenn die Zustimmung verweigert wird, die Verweigerung der Zustimmung vermutet werden muss oder wenn das Einholen der Zustimmung mit unverhältnismässigen Aufwand verbunden wäre.</p> <p>³ Der Zugang kann ausnahmsweise trotz fehlender Zustimmung gewährt werden, wenn dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.</p>	<p>² Können die Personendaten nicht anonymisiert oder entfernt werden, sind die betroffenen Personen anzuhören. Die Behörde lehnt das Gesuch ab, wenn die Zustimmung verweigert wird oder wenn das Einholen der Zustimmung mit unverhältnismässigen Aufwand verbunden wäre.</p>

[M09] Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2013; Vorlage Nr. 2226.2 (Laufnummer 14263)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission "Öffentlichkeitsgesetz" vom 3. Oktober 2013; Vorlage Nr. 2226.3 (Laufnummer 14465)
<p>§ 15 Entscheid</p> <p>¹ Die Behörde entscheidet möglichst rasch.</p> <p>² Weist die Behörde das Gesuch ganz oder teilweise ab oder gewährt sie den Zugang, obwohl eine betroffene Person die Zustimmung verweigert hat, erlässt sie eine Verfügung. Es gelten die Regeln des Verwaltungsrechtspflegegesetzes¹⁾.</p>	
<p>§ 16 Archivierte Akten</p> <p>¹ Der Zugang zu amtlichen Dokumenten richtet sich auch nach der Archivierung nach diesem Gesetz.</p> <p>² Für die Behandlung von Gesuchen um Zugang bleibt innerhalb der im Archivgesetz²⁾ festgelegten Schutzfrist das Organ zuständig, welches die Dokumente zur Archivierung abgeliefert hat; es holt vor seinem Entscheid die Stellungnahme der Archivverantwortlichen ein. Nach Ablauf der Schutzfrist gilt das Archivgesetz.</p>	<p>² Für die Behandlung von Gesuchen um Zugang bleibt innerhalb der ordentlichen Schutzfrist gemäss § 11 Archivgesetz³⁾ das Organ zuständig, welches die Dokumente zur Archivierung abgeliefert hat; es holt vor seinem Entscheid die Stellungnahme der Archivverantwortlichen ein. Nach Ablauf der ordentlichen Schutzfrist gilt das Archivgesetz.</p>
<p>§ 17 Kosten</p> <p>¹ Das Zugangsverfahren ist in der Regel kostenlos. Ist die Behandlung des Gesuchs mit erheblichem Aufwand verbunden, können kostendeckende Gebühren erhoben werden.</p> <p>² Beabsichtigt die Behörde, wegen besonderen Aufwands eine Gebühr zu erheben, informiert sie die gesuchstellende Person vorgängig.</p>	
<p>4. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>	
<p>§ 18 Übergangsbestimmung</p>	

¹⁾ BGS 162.1

²⁾ BGS [152.4](#)

³⁾ BGS [152.4](#)

[M09] Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2013; Vorlage Nr. 2226.2 (Laufnummer 14263)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission "Öffentlichkeitsgesetz" vom 3. Oktober 2013; Vorlage Nr. 2226.3 (Laufnummer 14465)
<p>¹ Der Zugang zu amtlichen Dokumenten gilt nur für jene Dokumente, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erstellt oder empfangen wurden.</p> <p>² Nicht unter diese Bestimmung fallen amtliche Dokumente, die als Materialien für das Verständnis und die Auslegung von allgemeinverbindlichen Erlassen dienen.</p>	
<p>§ 19 Änderung bisherigen Rechts</p> <p>¹ Die folgenden Gesetze werden wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Das Archivgesetz vom 29. Januar 2004¹⁾.2. Das Gesetz über die Veröffentlichung der Gesetze und das Amtsblatt des Kantons Zug vom 29. Januar 1981²⁾.3. Das Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 4. September 1980³⁾. <p>² Die Änderungen sind in den entsprechenden Erlassen publiziert und werden hier nicht abgedruckt.</p>	
<p>§ 20 Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Gesetz tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung⁴⁾) oder nach Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft⁵⁾.</p>	
	II.
	1. Gesetz über die Veröffentlichung der Gesetze und das Amtsblatt des Kantons

1) BGS [152.4](#)

2) BGS [152.3](#)

3) BGS [171.1](#)

4) BGS [111.1](#)

5) Inkrafttreten am ...

[M09] Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2013; Vorlage Nr. 2226.2 (Laufnummer 14263)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission "Öffentlichkeitsgesetz" vom 3. Oktober 2013; Vorlage Nr. 2226.3 (Laufnummer 14465)
	Zug (Publikationsgesetz) vom 29. Januar 1981 ¹⁾ (Stand 9. Dezember 2000) wird wie folgt geändert:
Gesetz über die Veröffentlichung der Gesetze und das Amtsblatt des Kantons Zug (Publikationsgesetz)	
vom 29. Januar 1981 (Stand 9. Dezember 2000)	
<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>	
gestützt auf § 41 Bst. b und § 47 der Kantonsverfassung ²⁾ ,	
<i>beschliesst:</i>	
1. Amtliche Gesetzessammlung des Kantons Zug	
§ 1 Grundsatz ¹ Die Erlasse mit rechtsetzendem Inhalt sind in der chronologisch geordneten «Amtlichen Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug» herauszugeben. ² Die Amtliche Gesetzessammlung bildet die Grundlage für die Herausgabe von systematisch geordneten, bereinigten Gesetzessammlungen und für den Neudruck einzelner Erlasse.	
§ 2 Aufzunehmende Erlasse ¹ In die Amtliche Gesetzessammlung sind insbesondere aufzunehmen:	

¹⁾ BGS [152.3](#)

²⁾ BGS [111.1](#)

[M09] Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2013; Vorlage Nr. 2226.2 (Laufnummer 14263)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission "Öffentlichkeitsgesetz" vom 3. Oktober 2013; Vorlage Nr. 2226.3 (Laufnummer 14465)
<p>a) die Kantonsverfassung, die Gesetze und allgemeinverbindlichen Beschlüsse des Kantonsrates;</p> <p>b) die allgemeinverbindlichen Erlasse des Regierungsrates und weiterer, mit Rechtssetzungsaufgaben betrauter Organe und Instanzen;</p> <p>c) nicht allgemeinverbindliche Erlasse, die sich an einen weiteren Personenkreis richten;</p> <p>d) Ausgabenbeschlüsse des Kantonsrates und des Regierungsrates, die allgemeinverbindliche Bestimmungen enthalten;</p> <p>e) Statuten von Zweckverbänden, für deren Aufnahme ein allgemeines Interesse besteht;</p> <p>f) Vereinbarungen mit dem Bund, Konkordate sowie weitere interkantonale Verträge und Erlasse interkantonalen Organe, die allgemeinverbindliche Bestimmungen enthalten;</p> <p>g) Konzessionen und weitere öffentlich-rechtliche Verträge, die allgemeinverbindliche Bestimmungen enthalten;</p> <p>h) alle späteren Änderungen der in der Amtlichen Gesetzessammlung veröffentlichten Erlasse.</p>	
<p>§ 3 Nicht aufzunehmende Erlasse</p> <p>¹ In die Amtliche Gesetzessammlung sind nicht aufzunehmen:</p> <p>a) nicht allgemeinverbindliche Erlasse, wie Pflichtenhefte, verwaltungsinterne Richtlinien, Reglemente und Weisungen sowie Lehrpläne;</p> <p>b) Beschlüsse über Voranschlag, Steuerfuss und Staatsrechnung;</p> <p>c) Ausgabenbeschlüsse ohne allgemeinverbindliche Bestimmungen;</p> <p>d) Beschlüsse über die Genehmigung von Erlassen der Gemeinden oder anderer</p>	

[M09] Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2013; Vorlage Nr. 2226.2 (Laufnummer 14263)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission "Öffentlichkeitsgesetz" vom 3. Oktober 2013; Vorlage Nr. 2226.3 (Laufnummer 14465)
Körperschaften; e) Verwaltungsakte im Einzelfall; f) Erlasse, die auf Grund besonderer Vorschriften auf anderem Wege zu veröffentlichen sind; g) Erlasse, die im höheren Landesinteresse geheimzuhalten sind.	
§ 4 Ausnahmen ¹ Sofern hierfür ein besonderes Interesse besteht, können auch in § 3 ausgenommene Erlasse in die Amtliche Gesetzessammlung aufgenommen werden.	
§ 5 Herausgabe ¹ Die Staatskanzlei gibt die Amtliche Gesetzessammlung heraus und führt die Register.	
2. Amtsblatt des Kantons Zug	
§ 6 Zweck, Gestaltung und Erscheinen ¹ Das «Amtsblatt des Kantons Zug» dient der Veröffentlichung gesetzgeberischer Erlasse und amtlicher Bekanntmachungen von Bund, Kanton und Gemeinden sowie der Publikation von Anzeigen natürlicher und juristischer Personen. ² Das Amtsblatt enthält neben dem amtlichen Teil einen nichtamtlichen Anzeigenteil. ³ Es erscheint in der Regel wöchentlich einmal. Die Veröffentlichung im Internet oder durch andere elektronische Kommunikationsmittel sind für beide Teile zulässig. Davon ausgenommen sind im Amtlichen Teil besonders schützenswerte Daten. Die Veröffentlichung des Amtlichen Teils ist nach einer bestimmten Frist, die der Regierungsrat festsetzt, zu löschen.	

[M09] Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2013; Vorlage Nr. 2226.2 (Laufnummer 14263)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission "Öffentlichkeitsgesetz" vom 3. Oktober 2013; Vorlage Nr. 2226.3 (Laufnummer 14465)
<p>§ 7 Inhalt</p> <p>¹ Sämtliche gesetzgeberischen Erlasse, die in die Amtliche Gesetzessammlung aufgenommen werden, sind im Amtsblatt zu veröffentlichen oder bekannt zu geben.</p> <p>² Besteht an einer vollständigen Veröffentlichung kein allgemeines Interesse, genügt die Angabe des Titels und der Hinweis, dass der Erlass auf der Staatskanzlei eingesehen und bezogen werden kann.</p> <p>³ Weitere Anordnungen und Bekanntmachungen von Behörden werden im Amtsblatt veröffentlicht. Die Behörden können in besonderen Fällen ein anderes Publikationsmittel benützen, sofern die Veröffentlichung im Amtsblatt nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.</p>	
<p>§ 8 Inkrafttreten von Erlassen</p> <p>¹ Kantonale Erlasse treten, sofern ihr Inkrafttreten darin nicht geregelt ist, am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.</p>	
<p>§ 9 Redaktion</p> <p>¹ Die Redaktion des amtlichen Teils obliegt der Staatskanzlei.</p> <p>² Im nichtamtlichen Teil dürfen rechts- und sittenwidrige Anzeigen nicht veröffentlicht werden.</p> <p>³ Im Zweifelsfall entscheidet die Staatskanzlei.</p>	
<p>§ 10 Herausgabe des Amtsblattes</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann die Herausgabe des Amtsblattes aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung durch Vertrag einem privaten Herausgeber übertragen.</p>	

[M09] Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2013; Vorlage Nr. 2226.2 (Laufnummer 14263)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission "Öffentlichkeitsgesetz" vom 3. Oktober 2013; Vorlage Nr. 2226.3 (Laufnummer 14465)
3. Ausserordentliche Bekanntmachungen	
<p>§ 11</p> <p>¹ Im Falle von Katastrophen, kriegerischen Ereignissen oder Unruhen können auf Weisung des Regierungsrates ausserordentliche Bekanntmachungen erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) in der Presse;b) durch Radio und Fernsehen;c) durch Anschläge, Zirkulare und andere zweckmässige Mittel. <p>² Inkrafttreten oder Vollzug sind nicht an die Veröffentlichung im Amtsblatt gebunden; diese ist jedoch sobald als möglich nachzuholen.</p>	
4. Unentgeltliche Zustellung	
<p>§ 12</p> <p>¹ Die Staatskanzlei bezeichnet die Behörden, Amts- und weiteren Stellen, denen die Amtliche Sammlung, die bereinigte Gesetzessammlung und das Amtsblatt unentgeltlich zugestellt werden.</p>	
5. Schlussbestimmungen	
<p>§ 13</p> <p>¹ Der Regierungsrat hat das Gesetz zu vollziehen.</p> <p>² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz betreffend Einführung eines Amtsblattes vom 17. Mai 1858¹⁾ aufgehoben.</p>	

¹⁾ GS 3, 189

[M09] Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2013; Vorlage Nr. 2226.2 (Laufnummer 14263)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission "Öffentlichkeitsgesetz" vom 3. Oktober 2013; Vorlage Nr. 2226.3 (Laufnummer 14465)
³ Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung auf den 1. Januar 1981 in Kraft.	
	2. Archivgesetz vom 29. Januar 2004 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2007) wird wie folgt geändert:
Archivgesetz	
vom 29. Januar 2004 (Stand 1. Januar 2007)	
<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>	
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung ²⁾	
<i>beschliesst:</i>	
1. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Zweck ¹ Das Gesetz bezweckt, a) die Tätigkeit der öffentlichen Archive als Institutionen der authentischen Überlieferung, der Rechtssicherheit und der Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns zu regeln; b) die öffentlichen Archive als Zentren der geschichtlichen Aufarbeitung zu erhalten und die Koordination unter den Archiven zu fördern.	
§ 2 Begriffe	

¹⁾ BGS [152.4](#)

²⁾ BGS [111.1](#)

[M09] Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2013; Vorlage Nr. 2226.2 (Laufnummer 14263)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission "Öffentlichkeitsgesetz" vom 3. Oktober 2013; Vorlage Nr. 2226.3 (Laufnummer 14465)
<p>¹ Unterlagen sind aufgezeichnete Informationen, unabhängig vom Informationsträger. Dazu gehören auch alle Hilfsmittel, die für das Verständnis der Informationen und deren Nutzung nötig sind.</p> <p>² Archivwürdig sind Unterlagen, die rechtlich, administrativ, politisch, wirtschaftlich, historisch, sozial oder kulturell wertvoll und für eine authentische Überlieferung wichtig sind.</p> <p>³ Als Archivgut gelten Unterlagen, die ein Archiv zur Aufbewahrung übernommen hat.</p> <p>⁴ Archive sind Stellen, die sich mit der Überlieferungs- und der historischen Bewusstseinsbildung befassen, indem sie Unterlagen der Organe übernehmen, dieses Archivgut als Kulturgut dauernd aufbewahren und es für die Öffentlichkeit benutzbar machen. Die Vorarchive der Organe sind keine Archive im Sinne dieses Gesetzes.</p> <p>⁵ Folgende Begriffe des kantonalen Datenschutzgesetzes gelten auch für dieses Gesetz: «Personendaten», «besonders schützenswerte Personendaten», «betroffene Personen», «Kanton», «Gemeinden», «Organe» und «Dritte».</p>	
<p>§ 3 Geltungsbereich</p> <p>¹ Das Gesetz gilt für den Kanton und für die Gemeinden.</p> <p>² Es gilt zudem für natürliche und juristische Personen sowie für Personengesellschaften des Handelsrechts, soweit ihnen öffentliche Aufgaben übertragen sind.</p> <p>³ Organe, welche öffentliche Aufgaben an Personen oder Personengesellschaften gemäss Abs. 2 übertragen, sind für die Einhaltung dieses Gesetzes verantwortlich.</p>	
<p>2. Sicherung der Unterlagen</p>	
<p>§ 4 Aufbewahrung</p>	

[M09] Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2013; Vorlage Nr. 2226.2 (Laufnummer 14263)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission "Öffentlichkeitsgesetz" vom 3. Oktober 2013; Vorlage Nr. 2226.3 (Laufnummer 14465)
<p>¹ Organe, die in Ausübung einer öffentlichen Tätigkeit Unterlagen bearbeiten, sind verpflichtet, diese bis zum Entscheid über die Archivwürdigkeit aufzubewahren.</p>	
<p>§ 5 Verwaltung der Unterlagen</p> <p>¹ Die Organe verwalten ihre Unterlagen systematisch. Die zuständige Exekutive erlässt diesbezügliche Vorschriften.</p> <p>² Die zuständige Exekutive legt fest, welche archivtauglichen Materialien und Datenformate zu verwenden sind.</p> <p>³ Das Archiv berät die Organe bezüglich Organisation, Aufbewahrung, Sicherung und Informatisierung der Unterlagen.</p> <p>⁴ Die Organe sind gegenüber dem Archiv in archivischen Belangen auskunftspflichtig.</p>	
<p>§ 6 Archivwürdigkeit</p> <p>¹ Das Archiv legt im Einvernehmen mit den Organen die Archivwürdigkeit fest.</p> <p>² Bei Streitfällen über die Archivwürdigkeit werden die Unterlagen vorläufig archiviert.</p>	
<p>§ 7 Ablieferung</p> <p>¹ Organe liefern die archivwürdigen Unterlagen dem Archiv ab.</p> <p>² Das Archiv vereinbart mit den Organen die Periodizität der Ablieferungen.</p> <p>³ Das Archiv berät Organe, wie die Unterlagen für die Ablieferung aufzubereiten sind.</p> <p>⁴ Abgelieferte Unterlagen dürfen nicht mehr verändert werden.</p>	

[M09] Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2013; Vorlage Nr. 2226.2 (Laufnummer 14263)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission "Öffentlichkeitsgesetz" vom 3. Oktober 2013; Vorlage Nr. 2226.3 (Laufnummer 14465)
<p>⁵ Personen und Personengesellschaften gemäss § 3 Abs. 2 liefern ihre Unterlagen einem öffentlichen Archiv ab, sofern sie nicht über eigene Archive verfügen.</p>	
<p>§ 8 Archivierung</p> <p>¹ Das Archiv übernimmt die Unterlagen im Original oder in einer gleichwertigen Form auf einem substituierenden Datenträger.</p> <p>² Das Archiv erschliesst sein Archivgut durch Verzeichnisse und Suchhilfen, damit die Öffentlichkeit das Archivgut benutzen kann.</p> <p>³ Das Archiv bewahrt das Archivgut sicher und sachgemäss auf.</p>	
<p>§ 9 Unveräusserlichkeit und Unersitzbarkeit</p> <p>¹ Archivgut ist unveräusserlich. Die zuständige Exekutive kann Ausnahmen bewilligen.</p> <p>² Dritte können Archivgut auch nicht durch Ersitzung erwerben.</p>	
<p>3. Zugänglichkeit des Archivgutes</p>	
<p>§ 10 Öffentlichkeit</p> <p>¹ Das Archivgut ist nach Ablauf der Schutzfristen öffentlich zugänglich. Die Zugänglichkeit ist unentgeltlich. Für aufwändige Leistungen kann eine Gebühr gemäss Verwaltungsgebührentarif vom 11. März 1974¹⁾ erhoben werden. Die zuständige Exekutive erlässt eine Benützungsordnung.</p> <p>² Während der Dauer von Schutzfristen ist das Archivgut nicht öffentlich zugänglich. Vorbehalten bleiben die Einsichtsrechte gemäss §§ 15 bis 18.</p>	
<p>§ 11 Ordentliche Schutzfrist</p>	

¹⁾ BGS [641.1](#)

[M09] Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2013; Vorlage Nr. 2226.2 (Laufnummer 14263)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission "Öffentlichkeitsgesetz" vom 3. Oktober 2013; Vorlage Nr. 2226.3 (Laufnummer 14465)
<p>¹ Die ordentliche Schutzfrist beträgt 30 Jahre.</p> <p>² Unterlagen, die bereits vor ihrer Ablieferung öffentlich zugänglich waren, bleiben dies weiterhin.</p>	
<p>§ 12 Verlängerte Schutzfrist</p> <p>¹ Archivgut, das besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile enthält, unterliegt einer verlängerten Schutzfrist von 100 Jahren. Diese entfällt, sofern die betroffene Person einer Einsichtnahme zustimmt.</p> <p>² Die verlängerte Schutzfrist endet vorzeitig, wenn seit dem Tod der betroffenen Person 50 Jahre vergangen sind. Der Todesnachweis ist durch diejenige Person zu erbringen, welche in das Archivgut Einsicht nehmen will.</p>	
<p>§ 13 Beschränkungen nach Ablauf der Schutzfrist</p> <p>¹ Das Archiv kann bei schutzwürdigen öffentlichen oder privaten Interessen nach Ablauf der ordentlichen oder der verlängerten Schutzfrist die Einsichtnahme für einzelne Kategorien von Archivgut oder für Einzelfälle beschränken.</p>	
<p>§ 14 Berechnung der Schutzfrist</p> <p>¹ Die ordentliche und die verlängerte Schutzfrist beginnt mit dem Datum des jüngsten Dokuments eines Dossiers bzw. eines Geschäftes zu laufen.</p>	
<p>§ 14a Zugang zu archivierten Dokumenten</p> <p>¹ Der Zugang zu archivierten amtlichen Dokumenten richtet sich nach dem Öffentlichkeitsgesetz¹⁾.</p> <p>² Einsicht in das übrige Archivgut wird nach Massgabe der §§ 15–17 gewährt.</p>	

¹⁾ BGS [000](#)

[M09] Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2013; Vorlage Nr. 2226.2 (Laufnummer 14263)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission "Öffentlichkeitsgesetz" vom 3. Oktober 2013; Vorlage Nr. 2226.3 (Laufnummer 14465)
<p>§ 15 Einsichtsrecht für betroffene Personen</p> <p>¹ Das Archiv erteilt betroffenen Personen innerhalb der Schutzfrist Auskunft und gewährt ihnen Einsicht in näher bezeichnetes Archivgut.</p> <p>² Das Archiv kann die Auskunftserteilung und die Einsichtnahme aus überwiegenden Interessen der Öffentlichkeit oder Dritter einschränken, mit Auflagen versehen, aufschieben oder verweigern. Die Auskunftserteilung und die Einsichtnahme können auch aufgeschoben oder eingeschränkt werden, wenn sie mit einer rationellen Verwaltungsführung nicht vereinbar sind.</p> <p>³ Sofern eine betroffene Person Angaben über sie im Archivgut für unrichtig hält, kann sie dies vermerken lassen. Das Archivgut selber darf nicht verändert werden.</p>	
<p>§ 16 Einsichtsrecht für Organe</p> <p>¹ Das Archiv erteilt Organen innerhalb der Schutzfrist Auskunft und gewährt ihnen Einsicht in das von ihnen abgelieferte Archivgut, sofern dies für die Aufgabenerfüllung der Organe notwendig ist.</p>	
<p>§ 17 Einsichtsrecht für Dritte</p> <p>¹ Das Archiv kann Dritten innerhalb der Schutzfrist Auskunft erteilen und ihnen Einsicht in das Archivgut gewähren, wenn keine schutzwürdigen öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Das abliefernde Organ und im Zweifelsfall die betroffene Person werden angehört.</p> <p>² Die Auskunftserteilung und Einsichtnahme erfolgt auf schriftliches Gesuch hin. Sie wird bewilligt, sofern ein wichtiger Grund vorliegt, namentlich für Forschungsarbeiten. Vorbehalten bleibt § 15 Abs. 2 Satz 2.</p> <p>³ Das Archiv kann mit der Bewilligung Auflagen, namentlich über die weitere Verwendung der Informationen, verfügen.</p>	

[M09] Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2013; Vorlage Nr. 2226.2 (Laufnummer 14263)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission "Öffentlichkeitsgesetz" vom 3. Oktober 2013; Vorlage Nr. 2226.3 (Laufnummer 14465)
<p>§ 18 Einsichtsrecht in privates Archivgut</p> <p>¹ Das Einsichtsrecht in privates Archivgut, welches das Archiv durch Schenkungen oder durch Depotverträge mit Dritten übernommen hat, richtet sich nach den entsprechenden Verträgen.</p> <p>² Fehlt eine solche Regelung, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.</p>	
<p>4. Organisation</p>	
<p>§ 19 Staatsarchiv</p> <p>¹ Das Staatsarchiv ist ein Kompetenzzentrum für das kantonale und gemeindliche Archivwesen. Es</p> <ul style="list-style-type: none">a) fördert das Archivwesen;b) stellt sein archivisches Wissen den Archiven zur Verfügung;c) berät und unterstützt unentgeltlich die gemeindlichen Archive;d) ist befugt, mit den Gemeinden Zusammenarbeitsverträge abzuschliessen;e) fördert die historische Forschung im Bereich der Landes-, Orts- sowie Personengeschichte und regt Publikationen an;f) setzt sich für die Sicherung von archivwürdigen Unterlagen Dritter ein, wenn sie von kantonaler Bedeutung sind. Es ist befugt, entsprechende Schenkungs- oder Depotverträge abzuschliessen. <p>² Das Staatsarchiv ist das Zentralarchiv für die Organe des Kantons.</p>	
<p>§ 20 Gemeindliche Archive</p> <p>¹ Jede Gemeinde führt ein Archiv.</p>	

[M09] Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2013; Vorlage Nr. 2226.2 (Laufnummer 14263)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission "Öffentlichkeitsgesetz" vom 3. Oktober 2013; Vorlage Nr. 2226.3 (Laufnummer 14465)
<p>² Das gemeindliche Archiv nimmt für die Organe der Gemeinde sinngemäss die gleichen Aufgaben wahr wie das Staatsarchiv für die Organe des Kantons.</p>	
<p>5. Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>	
<p>§ 21 Strafbestimmung</p> <p>¹ Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich Informationen aus Archivgut bekannt gibt, das der Schutzfrist unterliegt oder auf andere Weise ausdrücklich der Veröffentlichung entzogen ist.</p> <p>² Auf Antrag wird mit Busse bestraft, wer vorsätzlich</p> <p>a) Unterlagen der Archivierung vorenthält, beseitigt oder vernichtet, oder</p> <p>b) Archivgut verändert oder vernichtet.</p>	
<p>§ 22 Änderung des bisherigen Rechts¹⁾</p>	
<p>§ 23 Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Die Gemeinden sorgen dafür, dass innert vier Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes das Archivgut sicher und sachgemäss aufbewahrt wird (§ 8 Abs. 3).</p>	
<p>§ 24 Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Gesetz tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft²⁾.</p>	
	<p>3. Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeinde-</p>

¹⁾ Die Änderungen sind in den entsprechenden Erlassen publiziert.

²⁾ Inkrafttreten am 9. April 2004

[M09] Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2013; Vorlage Nr. 2226.2 (Laufnummer 14263)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission "Öffentlichkeitsgesetz" vom 3. Oktober 2013; Vorlage Nr. 2226.3 (Laufnummer 14465)
	gesetz) vom 4. September 1980 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:
Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindeggesetz)	
vom 4. September 1980 (Stand 1. Januar 2013)	
<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>	
gestützt auf § 41 Bst. b und § 76 der Kantonsverfassung ²⁾ ,	
<i>beschliesst:</i>	
1. Gemeinsame Bestimmungen	
1.1. Die Gemeinden	
§ 1 Geltungsbereich ¹ Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes sind: a) die Einwohnergemeinden; b) die Bürgergemeinden; c) die Kirchgemeinden; d) die Korporationsgemeinden.	
§ 2 Aufgaben	

¹⁾ BGS [171.1](#)

²⁾ BGS [111.1](#)

[M09] Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2013; Vorlage Nr. 2226.2 (Laufnummer 14263)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission "Öffentlichkeitsgesetz" vom 3. Oktober 2013; Vorlage Nr. 2226.3 (Laufnummer 14465)
<p>¹ Gemeindeaufgaben können alle dem Wohl der Gemeinde dienenden Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich Aufgaben des Bundes oder des Kantons sind.</p>	
<p>§ 3 Autonomie</p> <p>¹ Die Gemeinden ordnen ihre Angelegenheiten im Rahmen der Verfassung, der Gesetze und des ihnen zustehenden Ermessens selbständig.</p> <p>² Die Gemeinden erlassen die für ihre Organisation und für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Gemeindeordnungen, Satzungen und Reglemente.</p>	
<p>§ 4 Kanton und Gemeinden</p> <p>¹ Die Gemeinden unterstehen der Aufsicht des Kantons.</p> <p>² Der Kanton unterstützt die Zusammenarbeit unter den Gemeinden.</p>	
<p>1.2. Wahl der Gemeindeorgane</p>	
<p>§ 5 Anwendbares Recht</p> <p>¹ Die Wahlen an der Urne werden nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen durchgeführt, die übrigen Wahlen nach diesem Gesetz und den besonderen Geschäftsordnungen der Behörden.</p>	
<p>§ 5^{bis} Stimmregister</p> <p>¹ Die Bürger-, Kirch- und Korporationsgemeinden führen eigene Stimmregister. Grundlage ist das Stimmregister der Einwohnergemeinde.</p>	
<p>§ 5^{ter} Verfahren</p> <p>¹ Soweit die Kantonsverfassung nicht die Urnenwahl vorschreibt</p>	

[M09] Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2013; Vorlage Nr. 2226.2 (Laufnummer 14263)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission "Öffentlichkeitsgesetz" vom 3. Oktober 2013; Vorlage Nr. 2226.3 (Laufnummer 14465)
<p>(§ 78 Abs. 1 lit. c), gilt das offene Handmehr.</p> <p>² Die Wahlen sind für jedes Behördemitglied gesondert vorzunehmen. Wenn nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen werden als Mandate zu vergeben sind, können die Vorgeschlagenen in einer gemeinsamen Abstimmung gewählt werden, sofern kein Stimmberechtigter die Einzelabstimmung verlangt.</p> <p>³ Die Bürger-, Kirch- und Korporationsgemeinden können die Urnenwahl durch Gemeindebeschluss einführen. Sie können beschliessen, dass in diesem Fall das Stimmmaterial den Stimmberechtigten erst im Abstimmungslokal ausgehängt wird. Das Stimmbüro ist dafür verantwortlich, dass die Stimmabgabe frei und unbeeinflusst erfolgen kann und das Stimmgeheimnis gewahrt bleibt.</p>	
<p>§ 6 Wahlfähigkeit</p> <p>¹ Wählbar ist:</p> <ol style="list-style-type: none">1. als Mitglied des Grossen Gemeinderates, des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission jeder in der Gemeinde Stimmberechtigte;2. als Gemeindebeamter und als Mitglied einer Kommission jede urteilsfähige Person, die nicht entmündigt ist.	
<p>§ 7 Unvereinbarkeiten – Mit anderen Behörden</p> <p>¹ Ein Mitglied des Grossen Gemeinderates, des Gemeinderates oder der Rechnungsprüfungskommission kann nicht gleichzeitig Mitglied einer anderen dieser Behörden sein. Beamte und Angestellte einer Gemeinde können nicht Mitglied der Rechnungsprüfungskommission sein. Die Mitglieder des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission dürfen in keinem der in § 20 der Kantonsverfassung¹⁾ aufgezählten Verwandtschaftsverhältnisse stehen.</p> <p>² Die Mitglieder des Regierungsrates und der Landschreiber dürfen nach ihrer Wahl noch längstens zwei Jahre einem Gemeinderat oder einer Rechnungsprü-</p>	

¹⁾ BGS [111.1](#)

[M09] Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2013; Vorlage Nr. 2226.2 (Laufnummer 14263)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission "Öffentlichkeitsgesetz" vom 3. Oktober 2013; Vorlage Nr. 2226.3 (Laufnummer 14465)
fungskommission angehören. ³ Durch Gemeindebeschluss können weitere Unvereinbarkeiten festgelegt werden.	
§ 8 Unvereinbarkeiten – Innerhalb einer Behörde ¹ Die Mitglieder einer Gemeindebehörde, mit Ausnahme des Grossen Gemeinderates, dürfen in keinem der in § 20 der Kantonsverfassung ¹⁾ aufgezählten Verwandtschaftsverhältnisse stehen. ² Werden Personen gewählt, die nicht gleichzeitig der betreffenden Behörde angehören dürfen, gilt § 41 des Wahlgesetzes ²⁾ .	
§ 9 Amtsart ¹ Die Mitglieder der Gemeindebehörden üben ihre Tätigkeit im Nebenamt aus, soweit die Gemeinde nichts anderes beschliesst.	
1.3. Grundsätze der Geschäftsführung	
§ 10 Ausstandspflicht ¹ Die Mitglieder von Gemeindebehörden und Kommissionen sowie Gemeindebeamte und -angestellte haben vor allen Instanzen in den Ausstand zu treten bei der Vorbereitung, Behandlung und Erledigung von Geschäften, die betreffen: 1. persönliche Rechte oder Interessen; 2. Rechte oder Interessen des in § 20 der Kantonsverfassung ¹⁾ umschriebenen Personenkreises;	

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [131.1](#)

¹⁾ BGS [111.1](#)

[M09] Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2013; Vorlage Nr. 2226.2 (Laufnummer 14263)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission "Öffentlichkeitsgesetz" vom 3. Oktober 2013; Vorlage Nr. 2226.3 (Laufnummer 14465)
<p>3. Rechte oder Interessen juristischer Personen oder wirtschaftlicher Unternehmungen, an denen sie massgeblich beteiligt oder deren Organ sie sind.</p> <p>² Ausstandspflichtig sind auch die gesetzlichen oder rechtsgeschäftlich bestellten Vertreter der in Abs. 1 genannten Personen.</p> <p>³ Die Ausstandspflicht der Mitglieder des Grossen Gemeinderates wird durch die Gemeindeordnung geregelt.</p> <p>⁴ Ein unter Verletzung der Ausstandspflicht gefasster Beschluss einer Gemeindebehörde oder eine getroffene Verfügung eines Gemeindebeamten ist vom Regierungsrat auf Beschwerde hin aufzuheben. Vorbehalten bleibt das Einschreiten der Aufsichtsbehörde von Amtes wegen.</p>	
<p>§ 11 Protokollführung</p> <p>¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlungen, der Gemeindebehörden und der Kommissionen ist Protokoll zu führen.</p> <p>² Im Protokoll der Gemeindeversammlungen und der Sitzungen der Gemeindebehörden sind festzuhalten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Ort und Zeit;2. der Name des Vorsitzenden; bei Gemeindeversammlungen die Zahl der Teilnehmer; bei Sitzungen die Namen aller Anwesenden;3. die Namen der Antragsteller und die Anträge;4. die Beschlüsse; bei Abstimmungen auch die Stimmenzahl;5. die Erwägungen, soweit ein Beschluss nach Verwaltungsrechtspflegegesetz zu begründen ist. <p>³ Die Mitglieder der Gemeindebehörden und die stimmberechtigten Teilnehmer der Gemeindeversammlung können Erklärungen zu Protokoll geben.</p>	

[M09] Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2013; Vorlage Nr. 2226.2 (Laufnummer 14263)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission "Öffentlichkeitsgesetz" vom 3. Oktober 2013; Vorlage Nr. 2226.3 (Laufnummer 14465)
<p>⁴ Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.</p> <p>⁵ Die Gemeindeorgane beschliessen über die Genehmigung des Protokolls gemäss der Gemeindeordnung, nach einem besonderen Gemeindeversammlungsbeschluss oder nach ihrer Geschäftsordnung.</p>	
<p>§ 12 Akteneinsicht</p> <p>¹ Der Zugang zu amtlichen Dokumenten richtet sich nach dem Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung¹⁾.</p> <p>² Die Protokolle der Gemeindeversammlung und des Grossen Gemeinderates stehen ohne Einschränkung zur Einsicht offen.</p> <p>³ ...</p>	
<p>§ 13 Schweigepflicht</p> <p>¹ Die gemeindlichen Organe haben über Wahrnehmungen, die sie in ihrer amtlichen Eigenschaft gemacht haben und die nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind, gegenüber Unberechtigten zu schweigen. Die Schweigepflicht dauert nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses fort.</p> <p>² Der Gemeinderat kann in Einzelfällen die Schweigepflicht aufheben. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein überwiegendes Interesse des Schweigepflichtigen es erfordert.</p>	
<p>§ 14 Organisation der Kommissionen</p> <p>¹ Eine Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern.</p> <p>² Sofern das Wahlorgan nichts anderes bestimmt, konstituiert sich die Kommission selbst.</p>	

¹⁾ BGS ...

[M09] Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2013; Vorlage Nr. 2226.2 (Laufnummer 14263)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission "Öffentlichkeitsgesetz" vom 3. Oktober 2013; Vorlage Nr. 2226.3 (Laufnummer 14465)
<p>§ 15 Amtsübergabe</p> <p>¹ Neugewählte Behördemitglieder und Beamte werden in der Regel in Gegenwart der bisherigen Amtsinhaber von einem Beauftragten des Gemeinderates in ihr Amt eingeführt.</p> <p>² Über die Amtsübergabe ist ein Protokoll zu erstellen.</p>	
<p>§ 16 Verantwortlichkeit</p> <p>¹ Die disziplinarische und zivilrechtliche Verantwortlichkeit ist im Verantwortlichkeitsgesetz¹⁾ geregelt.</p>	
<p>§ 17 Rechtsschutz</p> <p>¹ Gemeindeversammlungsbeschlüsse, Beschlüsse des Grossen Gemeinderates und des Gemeinderates können beim Regierungsrat angefochten werden.</p> <p>² Entscheide einzelner Mitglieder des Gemeinderates sowie Verfügungen von Kommissionen und Beamten können mit Verwaltungsbeschwerde beim Gemeinderat angefochten werden.</p> <p>³ Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes²⁾.</p>	
<p>§ 17^{bis} Stimmrechtsbeschwerde</p> <p>¹ Wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen kann beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.</p> <p>² Frist, Form und Verfahren richten sich nach den §§ 67–69 des Gesetzes über</p>	

¹⁾ BGS [154.11](#)

²⁾ BGS [162.1](#)

[M09] Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2013; Vorlage Nr. 2226.2 (Laufnummer 14263)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission "Öffentlichkeitsgesetz" vom 3. Oktober 2013; Vorlage Nr. 2226.3 (Laufnummer 14465)
die Wahlen und Abstimmungen.	
<p>§ 18 Vertretung im Beschwerdeverfahren</p> <p>¹ Im Beschwerdeverfahren wird die Gemeinde vom Gemeinderat vertreten.</p> <p>² Wird gegen einen Beschluss der Gemeindeversammlung oder des Grossen Gemeinderates Beschwerde geführt, kann die Gemeindeversammlung bzw. der Grosse Gemeinderat die Vertretung anders ordnen.</p>	
1.4. Gemeindehaushalt	
<p>§ 19 Ausgabenkompetenz des Gemeinderates</p> <p>¹ Die Ausgabenkompetenz des Gemeinderates ausserhalb des Budgets wird durch Gemeindebeschluss festgelegt.</p>	
<p>§ 20 Budget</p> <p>¹ Die Gemeinden haben das genehmigte Budget der Direktion des Innern einzureichen.</p> <p>² Nach zweimaliger Rückweisung des Budgets entscheidet der Regierungsrat über die Genehmigung.</p>	
<p>§ 21 Steuerfuss</p> <p>¹ Die Gemeinden legen im Rahmen der Beschlussfassung über das Budget je für ein Jahr den Steuerfuss für die Gemeindesteuer in Prozenten der einfachen Steuer fest.</p> <p>² Wird der Steuerfuss nicht bis zum 1. April festgelegt, gilt der Steuerfuss des Vorjahres. Wird vor diesem Zeitpunkt eine Urnenabstimmung über den Steuerfuss verlangt, verlängert sich die Frist bis zu deren Durchführung.</p>	

[M09] Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2013; Vorlage Nr. 2226.2 (Laufnummer 14263)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission "Öffentlichkeitsgesetz" vom 3. Oktober 2013; Vorlage Nr. 2226.3 (Laufnummer 14465)
<p>§ 22 Jahresrechnung</p> <p>¹ Die Gemeinden haben die genehmigte Jahresrechnung der Direktion des Innern einzureichen.</p> <p>² Bei Rückweisung der Jahresrechnung hat der Gemeinderat die Rechnung mit einem Ergänzungsbericht der Rechnungsprüfungskommission innert zwei Monaten der Gemeindeversammlung bzw. dem Grossen Gemeinderat nochmals vorzulegen.</p> <p>³ Nach zweimaliger Rückweisung entscheidet der Regierungsrat über die Genehmigung.</p>	
<p>§ 23 Finanzaufsicht</p> <p>¹ Wenn die Finanzbeschlüsse und die Vermögensverwaltung einer Gemeinde mit den Grundsätzen einer gesunden Finanzverwaltung unvereinbar sind, kann der Regierungsrat die in den §§ 37 ff. vorgesehenen Massnahmen ergreifen.</p> <p>² Ebenso ist er zum Eingreifen berechtigt, wenn durch einen Beschluss des Gemeinderates oder einen Gemeindebeschluss erhebliche Vermögenswerte gefährdet werden.</p> <p>³ Bei Korporationsgemeinden kann der Regierungsrat nur eingreifen, wenn die Erhaltung des Korporationsgutes gefährdet ist.</p>	
<p>§ 24 ...</p>	
<p>§ 25 ...</p>	
<p>§ 26 ...</p>	
<p>§ 27 ...</p>	

[M09] Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2013; Vorlage Nr. 2226.2 (Laufnummer 14263)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission "Öffentlichkeitsgesetz" vom 3. Oktober 2013; Vorlage Nr. 2226.3 (Laufnummer 14465)
§ 28 ...	
§ 29 ...	
§ 30 ...	
§ 31 ...	
§ 32 ...	
1.5. Aufsicht des Kantons	
§ 33 Zuständigkeit zur Aufsicht ¹ Die Aufsicht des Kantons über die Gemeinden steht dem Regierungsrat zu. ² Die Direktion des Innern übt die Aufsicht aus, sofern keine andere Direktion zuständig ist.	
§ 34 Auskunftspflicht der Gemeinden ¹ Der Aufsichtsbehörde sind alle verlangten Akten vorzulegen und alle verlangten Auskünfte zu erteilen.	
§ 35 Beistandspflicht der Aufsichtsbehörden ¹ Benötigt der Gemeinderat als Vollzugsbehörde Weisungen oder Beistand, hat er sich an die Aufsichtsbehörde zu wenden. ² Auf Verlangen des Gemeinderates kann die Aufsichtsbehörde an Sitzungen einer Gemeindebehörde teilnehmen oder sich vertreten lassen.	

[M09] Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2013; Vorlage Nr. 2226.2 (Laufnummer 14263)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission "Öffentlichkeitsgesetz" vom 3. Oktober 2013; Vorlage Nr. 2226.3 (Laufnummer 14465)
<p>§ 36 Genehmigungsvorbehalt</p> <p>¹ Die nachfolgend aufgeführten Geschäfte bedürfen der Genehmigung jener Direktion, in deren Fachbereich das Geschäft schwergewichtig fällt. Erwägt die Direktion das Geschäft ganz oder teilweise nicht zu genehmigen oder die Genehmigung unter Auflagen zu erteilen, entscheidet der Regierungsrat:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Gemeindeordnungen und Satzungen;2. allgemeinverbindliche Gemeindereglemente;3. Beschlüsse über Änderungen der Gemeindegrenzen;4. Beschlüsse über die Errichtung öffentlich-rechtlicher Anstalten oder die Beteiligung an öffentlich-rechtlichen Anstalten;5. Verbandsordnungen und allgemeinverbindliche Reglemente von Zweckverbänden;6. Verträge über die Zusammenarbeit der Gemeinden gemäss § 40 Abs.1 Ziff. 1 bis 3;7. weitere Beschlüsse, soweit das Gesetz es vorsieht. <p>² Die Prüfung des Regierungsrates beschränkt sich auf die Gesetzmässigkeit, soweit das Gesetz keine weitergehende Prüfung vorschreibt. Wegen Unangemessenheit kann die Genehmigung nur verweigert werden, wenn das Ermessen missbraucht oder überschritten worden ist oder wenn eine Vorschrift willkürlich oder unverhältnismässig ist.</p> <p>³ Ausführungsbestimmungen zu genehmigten Reglementen bedürfen keiner Genehmigung.</p>	
<p>§ 37 Ermahnung der Gemeindebehörde</p> <p>¹ Stellt die Aufsichtsbehörde einen Missstand in der Gemeindeverwaltung oder</p>	

[M09] Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2013; Vorlage Nr. 2226.2 (Laufnummer 14263)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission "Öffentlichkeitsgesetz" vom 3. Oktober 2013; Vorlage Nr. 2226.3 (Laufnummer 14465)
eine Vernachlässigung öffentlicher Aufgaben fest, mahnt der Regierungsrat den Gemeinderat, Abhilfe zu schaffen.	
<p>§ 38 Untersuchung</p> <p>¹ Der Regierungsrat ordnet nötigenfalls eine Untersuchung an. Er teilt seinen Beschluss dem Gemeinderat mit.</p> <p>² Nach Abschluss der Untersuchung erhalten die betroffenen Gemeindeorgane, in jedem Falle der Gemeinderat, Gelegenheit, sich zum Ergebnis der Untersuchung zu äussern.</p>	
<p>§ 39 Massnahmen der Aufsichtsbehörde</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann nach fruchtloser Mahnung oder nach Abschluss der Untersuchung, in dringenden oder offenkundigen Fällen ohne Verzug, die folgenden Massnahmen treffen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Aufhebung von Beschlüssen, Verfügungen oder Wahlen der Gemeindeorgane;2. Erteilung verbindlicher Weisungen an die Gemeindeorgane;3. Ersatzweiser Erlass von Beschlüssen, Reglementen, Verfügungen und ersatzweise Durchführung von Wahlen;4. Suspendierung von Gemeindeorganen im Amt;5. in besonders schweren Fällen Übertragung der Gemeindeverwaltung an einen Sachwalter. <p>² Die zuständige Direktion kann vorsorgliche Massnahmen im Rahmen von Abs. 1 treffen, sofern sofort gehandelt werden muss und der Entscheid des Regierungsrats nicht abgewartet werden kann. Das Geschäft ist unverzüglich dem Regierungsrat zum Entscheid zu unterbreiten.</p> <p>³ Bestehen Verdachtsgründe für strafbare Handlungen, erstattet der Regierungs-</p>	

[M09] Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2013; Vorlage Nr. 2226.2 (Laufnummer 14263)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission "Öffentlichkeitsgesetz" vom 3. Oktober 2013; Vorlage Nr. 2226.3 (Laufnummer 14465)
rat Strafanzeige. Die disziplinarische Ahndung bleibt vorbehalten. ⁴ Die Kosten der Untersuchung und der angeordneten Massnahmen hat die Gemeinde zu tragen, die hiefür Anlass gegeben hat.	
1.6. Gemeinsame Erfüllung von Aufgaben	
1.6.1. Allgemeine Bestimmungen	
§ 40 Formen ¹ Die Gemeinden können zur gemeinsamen Erfüllung ihrer Aufgaben: 1. Zweckverbände errichten; 2. Aufgaben einer andern Gemeinde übertragen; 3. gemeinsame Verwaltungsstellen, Einrichtungen und öffentlich-rechtliche Anstalten schaffen; 4. Einrichtungen anderer Gemeinden benutzen und deren Personal beanspruchen; 5. sich an gemeinsam begründeten Unternehmungen des privaten Rechts beteiligen. ² Die Gemeinden begründen eine solche Zusammenarbeit durch den Abschluss entsprechender Verträge.	
§ 41 Beteiligung des Kantons ¹ Der Kanton kann sich an der Zusammenarbeit der Gemeinden beteiligen.	
§ 42 Beteiligung von Gemeinden anderer Kantone	

[M09] Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2013; Vorlage Nr. 2226.2 (Laufnummer 14263)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission "Öffentlichkeitsgesetz" vom 3. Oktober 2013; Vorlage Nr. 2226.3 (Laufnummer 14465)
<p>¹ An der Zusammenarbeit können sich nach den Grundsätzen dieses Gesetzes auch Gemeinden anderer Kantone beteiligen. Die Rechte der Aufsichtsbehörde werden dadurch nicht berührt.</p>	
<p>§ 43 Beteiligung an ausserkantonalen Einrichtungen</p> <p>¹ Die Gemeinden können sich an Zweckverbänden anderer Kantone beteiligen und Verträge über die Benützung von Einrichtungen und die Beanspruchung von Personal ausserkantonaler Gemeinden abschliessen.</p> <p>² Die entsprechenden Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.</p>	
<p>1.6.2. Zweckverband</p>	
<p>§ 44 Rechtsnatur</p> <p>¹ Der Zweckverband ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft zur gemeinsamen Erfüllung einer gemeindlichen Aufgabe.</p> <p>² Das Recht des Zweckverbandes wird bestimmt durch den Gründungsvertrag und die Verbandsordnung sowie, bei Fehlen entsprechender Regelungen, durch die Bestimmungen dieses Gesetzes.</p> <p>³ Der Zweckverband tritt im Umfang der ihm übertragenen Aufgabe an die Stelle der betreffenden Gemeinde. Sein Recht geht demjenigen der Gemeinden vor.</p>	
<p>§ 45 Gründung</p> <p>¹ Der Zweckverband wird durch Vereinbarung zwischen den beteiligten Gemeinden und durch Genehmigung der Verbandsordnung begründet.</p> <p>² Die Vereinbarung und die Verbandsordnung bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.</p>	

[M09] Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2013; Vorlage Nr. 2226.2 (Laufnummer 14263)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission "Öffentlichkeitsgesetz" vom 3. Oktober 2013; Vorlage Nr. 2226.3 (Laufnummer 14465)
<p>§ 46 Verbandsordnung</p> <p>¹ Die Verbandsordnung hat Bestimmungen zu enthalten über:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Zweck des Verbandes;2. Sitz des Verbandes;3. Bezeichnung, Zusammensetzung, Wahl und Einberufung der Verbandsorgane;4. Zuständigkeiten der einzelnen Verbandsorgane und Mitwirkungsrechte der Vertragsparteien;5. Beschlussfassung innerhalb der Verbandsorgane;6. Beschaffung der finanziellen Mittel;7. Voraussetzungen und Verfahren bei Ein- und Austritt von Vertragsparteien;8. Verfahren bei Auflösung des Verbandes;9. Verfahren zur Änderung der Verbandsordnung. <p>² Eine Änderung des Verbandszweckes oder der Zusammensetzung der Verbandsorgane bedarf der Zustimmung aller Vertragsparteien. Entsprechende Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.</p>	
<p>§ 47 Mittelbeschaffung und Haushalt</p> <p>¹ Der Zweckverband erhebt von den beteiligten Gemeinden gemäss der Verbandsordnung Beiträge, soweit er seine Ausgaben nicht aus anderen Einnahmen decken kann.</p> <p>² Der Zweckverband kann Gebühren und Vorzugslasten erheben. Das Recht zur Erhebung von Steuern steht ihm dagegen nicht zu.</p>	

[M09] Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2013; Vorlage Nr. 2226.2 (Laufnummer 14263)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission "Öffentlichkeitsgesetz" vom 3. Oktober 2013; Vorlage Nr. 2226.3 (Laufnummer 14465)
<p>³ Der Zweckverband untersteht den Vorschriften über den Gemeindehaushalt und das Rechnungswesen (§§ 19 ff.).</p>	
<p>§ 48 Haftung</p> <p>¹ Für Verbindlichkeiten gegenüber Dritten haftet der Zweckverband.</p> <p>² Subsidiär haften die Vertragsparteien entsprechend ihrem Anteilsverhältnis bei der Beitragspflicht.</p> <p>³ Die Verantwortlichkeit der Organe des Zweckverbandes richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.</p>	
<p>§ 49 Reglemente und Verfügungen</p> <p>¹ Der Zweckverband erlässt die zur Erfüllung seiner Aufgabe notwendigen Reglemente und trifft die entsprechenden Verfügungen.</p> <p>² Das Verwaltungsrechtspflegegesetz¹⁾ ist sinngemäss anwendbar.</p>	
<p>§ 50 Anschluss weiterer Gemeinden</p> <p>¹ Der Zweckverband ist nach Möglichkeit als offener Verband einzurichten.</p> <p>² Der Regierungsrat kann dem Zweckverband weitere Gemeinden anschliessen, wenn der angestrebte Zweck ohne den Anschluss nicht oder nur schwer erreicht werden kann. Der Beschluss des Regierungsrates bedarf der Genehmigung des Kantonsrates.</p> <p>³ Können sich der Zweckverband und die zwangsweise angeschlossene Gemeinde über die Teilung der finanziellen Lasten oder die Zusammensetzung und die Wahl der Organe nicht einigen, entscheidet das Verwaltungsgericht unter Berücksichtigung der bisherigen Verbandsordnung.</p>	

¹⁾ BGS [162.1](#)

[M09] Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2013; Vorlage Nr. 2226.2 (Laufnummer 14263)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission "Öffentlichkeitsgesetz" vom 3. Oktober 2013; Vorlage Nr. 2226.3 (Laufnummer 14465)
<p>§ 51 Beschränkung des Austrittes</p> <p>¹ Eine Gemeinde kann aus dem Zweckverband austreten, wenn dies die Erfüllung der Verbandsaufgabe nicht übermässig erschwert. Im Streitfalle entscheidet das Verwaltungsgericht als einzige Instanz.</p> <p>² Eine austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes. Die durch den Austritt einer Gemeinde dem Verband entstehenden Kosten gehen zulasten der austretenden Gemeinde.</p>	
<p>§ 52 Auflösung</p> <p>¹ Der Zweckverband wird aufgelöst:</p> <ol style="list-style-type: none">1. nach den Bestimmungen der Verbandsordnung;2. durch Beschluss des Regierungsrates, wenn die Aufgabe des Verbandes unbedeutend geworden ist oder zweckmässiger ohne Verband erfüllt werden kann. Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Kantonsrates. <p>² Die Liquidation obliegt den Verbandsorganen.</p>	
<p>1.6.3. Übrige Formen der Zusammenarbeit</p>	
<p>§ 53 Vertragsinhalt</p> <p>¹ Der zwischen den beteiligten Gemeinden geschlossene Vertrag hat Bestimmungen zu enthalten über:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Art und Umfang der Zusammenarbeit;2. Finanzierung;3. Auflösung.	

[M09] Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2013; Vorlage Nr. 2226.2 (Laufnummer 14263)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission "Öffentlichkeitsgesetz" vom 3. Oktober 2013; Vorlage Nr. 2226.3 (Laufnummer 14465)
<p>§ 54 Verantwortlichkeit</p> <p>¹ Eine Gemeinde, die für eine andere eine Aufgabe übernimmt, handelt in eigenem Namen und ist gegenüber den Angehörigen der anderen Gemeinde verantwortlich.</p> <p>² Die Aufsicht über gemeinsame Verwaltungsstellen und Einrichtungen wird von den beteiligten Gemeinden gemeinsam geführt. Gegenüber den Angehörigen einer Gemeinde ist deren Gemeinderat verantwortlich.</p> <p>³ Bei der Benützung von Einrichtungen und der Beanspruchung von Personal einer anderen Gemeinde bleibt die auftraggebende Gemeinde verantwortlich.</p>	
2. Die Einwohnergemeinden	
2.1. Allgemeine Bestimmungen	
2.1.1. Bestand sowie Aufenthalt und Niederlassung von Schweizern	
<p>§ 55 Gliederung</p> <p>¹ Der Kanton Zug ist in folgende Einwohnergemeinden gegliedert:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Zug;2. Oberägeri;3. Unterägeri;4. Menzingen;5. Baar;6. Cham;7. Hünenberg;	

[M09] Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2013; Vorlage Nr. 2226.2 (Laufnummer 14263)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission "Öffentlichkeitsgesetz" vom 3. Oktober 2013; Vorlage Nr. 2226.3 (Laufnummer 14465)
8. Steinhausen; 9. Risch; 10. Walchwil; 11. Neuheim.	
§ 56 Änderung der Gemeindegrenzen ¹ Die Gemeinden können ihre Grenzen durch Vereinbarung ändern.	
§ 57 Einwohner ¹ Die Einwohnergemeinde umfasst alle in der Gemeinde wohnhaften Personen (§ 70 Kantonsverfassung) ¹⁾ . ² ... ³ ...	
§ 57a Meldepflicht ¹ Wer sich in einer Einwohnergemeinde niederlassen oder sich, bei auswärtigem Wohnsitz, länger als drei Monate aufhalten will, hat sich innert 14 Tagen nach Ankunft bei der Einwohnerkontrolle anzumelden. Der Umzug innerhalb der Gemeinde oder des Gebäudes ist ebenfalls innert 14 Tagen zu melden. ² Angemeldete Personen haben sich innert 14 Tagen nach Beendigung der Niederlassung oder des Aufenthalts abzumelden. ³ Wer sich niederlässt, muss einen Heimatschein, wer Aufenthalt nimmt, einen Heimatausweis hinterlegen. Verheiratete Personen oder Personen in eingetragener Partnerschaft erbringen den Nachweis über die Familienverhältnisse. Zudem	

¹⁾ BGS [111.1](#)

[M09] Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2013; Vorlage Nr. 2226.2 (Laufnummer 14263)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission "Öffentlichkeitsgesetz" vom 3. Oktober 2013; Vorlage Nr. 2226.3 (Laufnummer 14465)
<p>ist eine Kopie der Versicherungspolice über die obligatorische Krankenversicherung beizubringen.</p> <p>⁴ Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften für die Ausländerinnen und Ausländer.</p>	
<p>§ 57b Meldepflichten von Kollektivhaushalten</p> <p>¹ Die verantwortlichen Leiterinnen und Leiter von Kollektivhaushalten melden der Einwohnerkontrolle für die Führung der Einwohner- und Stimmregister alle Bewohnerinnen und Bewohner, die sich seit mindestens drei Monaten in ihrem Kollektivhaushalt aufhalten. Stichtage für die Datenlieferungen sind der 31. März, der 30. Juni, der 30. September und der 31. Dezember. Die Meldung muss spätestens am 15. des dem Stichtag folgenden Monats schriftlich bei der Amtsstelle eintreffen.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.</p>	
<p>§ 57c Auskunftspflicht</p> <p>¹ Die nachfolgenden Personen erteilen der Einwohnerkontrolle unentgeltlich Auskunft nach Art. 11 und 12 Registerharmonisierungsgesetz¹⁾ über die meldepflichtigen Personen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber über die bei ihnen beschäftigten Personen;b) Vermieterinnen und Vermieter und Liegenschaftsverwaltungen über einziehende, ausziehende und wohnhafte Mieterinnen und Mieter;c) Logisgebende über die in ihrem Haushalt wohnhaften Personen;d) Verwaltung der Stockwerkeigentümerinnen und Stockwerkeigentümer. <p>² Die Auskunftspflicht umfasst die gemäss dem Registerharmonisierungsgesetz</p>	

¹⁾ [SR 431.02](#)

[M09] Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2013; Vorlage Nr. 2226.2 (Laufnummer 14263)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission "Öffentlichkeitsgesetz" vom 3. Oktober 2013; Vorlage Nr. 2226.3 (Laufnummer 14465)
zu erfassenden Daten.	
<p>§ 57d Strafbestimmung</p> <p>¹ Wer der Melde- und Auskunftspflicht nicht nachkommt oder trotz Aufforderung die Schriften nicht hinterlegt, wird gemäss § 8 des Polizeistrafgesetzes²⁾ mit Busse bestraft.</p>	
<p>§ 57e Einwohnerkontrolle</p> <p>¹ Die Einwohnerkontrolle nimmt die An- und Abmeldungen entgegen, bewahrt die Schriften auf und führt die Register.</p> <p>² Sie kann Personen zu Bereichen befragen, die bei der Anmeldung bzw. Abmeldung bekannt zu geben sind. Insbesondere haben die Meldepflichtigen Art. 11 Bst. b des Registerharmonisierungsgesetzes zu beachten.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.</p>	
<p>§ 57f Auskünfte und Ausweise über Einwohner</p> <p>¹ Auskünfte über Einwohner werden gemäss den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes¹⁾ erteilt.</p> <p>² Die Einwohnerkontrollen stellen Schriftenempfangsscheine aus und bestätigen auf Gesuch hin die Handlungsfähigkeit sowie die Niederlassung oder den Aufenthalt.</p> <p>³ Verlangt jemand eine Leumundsankunft über sich selbst, bestätigt die Einwohnerkontrolle lediglich die Niederlassung. Angaben über ihren Ruf hat die interessierte Person selber beizubringen.</p> <p>⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Pass und die Identitätskarte.</p>	

²⁾ BGS [311.1](#)

¹⁾ BGS [157.1](#)

[M09] Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2013; Vorlage Nr. 2226.2 (Laufnummer 14263)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission "Öffentlichkeitsgesetz" vom 3. Oktober 2013; Vorlage Nr. 2226.3 (Laufnummer 14465)
2.1.2. Aufgaben	
<p>§ 58 Grundsatz</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinde hat alle Gemeindeaufgaben zu erfüllen, die nicht in den Wirkungskreis einer anderen Gemeinde gehören.</p>	
<p>§ 59 Einzelne Aufgaben</p> <p>¹ Der Einwohnergemeinde obliegt im Rahmen der Gesetze insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen;2. die Sicherstellung der elementaren Lebensbedürfnisse;3. die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung sowie die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit. Vorbehalten bleiben Regelungen in andern Erlassen, insbesondere im Polizeirecht;4. das Volksschulwesen;5. das Sozialwesen6. die Förderung des kulturellen Lebens und der Volksgesundheit;7. ...8. die Ortsplanung;9. der öffentliche Verkehr;10. die Bau-, Handels- und Gewerbe-, Gesundheits-, Sitten- und Feuerpolizei;11. das Zivilstandswesen;12. das Bestattungswesen.	

[M09] Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2013; Vorlage Nr. 2226.2 (Laufnummer 14263)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission "Öffentlichkeitsgesetz" vom 3. Oktober 2013; Vorlage Nr. 2226.3 (Laufnummer 14465)
2 Sie kann weitere Aufgaben im Gemeinwohl erfüllen.	
§ 60 Einrichtung von Anstalten 1 Die Einwohnergemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechnungsführung errichten und betreiben. 2 Die Organisation der Anstalten wird durch ein Gemeindereglement festgelegt.	
§ 61 Übertragung von Aufgaben 1 Die Einwohnergemeinde kann die Erfüllung einzelner Aufgaben durch Vertrag einer gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmung oder Organisation übertragen. 2 Die Aufsicht über die übertragene Tätigkeit führt der Gemeinderat.	
2.2. Organisation	
2.2.1. Geltungsbereich	
§ 62 Grundsatz 1 Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für alle Einwohnergemeinden, die nicht einen Grossen Gemeinderat eingeführt haben. 2 Für Einwohnergemeinden mit Grosseem Gemeinderat gelten die Bestimmungen dieses Abschnittes unter dem Vorbehalt der Vorschriften des dritten Abschnittes.	
§ 63 Stimmrecht 1 Stimmberechtigt sind die gemäss § 27 der Kantonsverfassung ¹⁾ stimmfähigen und in der Gemeinde wohnhaften Schweizer Bürger und Bürgerinnen.	

1) BGS [111.1](#)

[M09] Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2013; Vorlage Nr. 2226.2 (Laufnummer 14263)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission "Öffentlichkeitsgesetz" vom 3. Oktober 2013; Vorlage Nr. 2226.3 (Laufnummer 14465)
<p>§ 64 Organe</p> <p>¹ Oberstes Organ der Gemeinde sind die Stimmberechtigten, die ihre Rechte an der Urne oder in der Gemeindeversammlung ausüben.</p> <p>² Organe der Einwohnergemeinden sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Gemeinderat;2. der Gemeindepräsident;3. der Gemeindeschreiber;4. die Rechnungsprüfungskommission;5. weitere Kommissionen;6. die Angestellten. <p>³ Bei der Gemeindeorganisation mit GROSSEM Gemeinderat tritt der GROSSE Gemeinderat an die Stelle der Gemeindeversammlung.</p>	
2.2.2. Urnenabstimmung	
<p>§ 65 Wahlen</p> <p>¹ Die Organe, die von den Stimmberechtigten an der Urne gewählt werden, bestimmt die Kantonsverfassung (§ 78 Abs. 1 Kantonsverfassung¹⁾).</p>	
<p>§ 66 Sachabstimmungen</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann einen Antrag direkt der Urnenabstimmung unterstellen.</p> <p>² Der Urnenabstimmung unterliegt unter Vorbehalt von Absatz 3 ein Geschäft der</p>	

¹⁾ BGS [111.1](#)

[M09] Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2013; Vorlage Nr. 2226.2 (Laufnummer 14263)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission "Öffentlichkeitsgesetz" vom 3. Oktober 2013; Vorlage Nr. 2226.3 (Laufnummer 14465)
<p>Gemeindeversammlung:</p> <ol style="list-style-type: none">1. wenn ein entsprechendes Begehren von einem Zwanzigstel der Stimmberechtigten spätestens 3 Tage vor der Gemeindeversammlung bis 18 Uhr der Gemeindekanzlei eingereicht wird;2. wenn in der Gemeindeversammlung spätestens unmittelbar nach der Schlussabstimmung ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine Urnenabstimmung verlangt. <p>³ Der Urnenabstimmung können nicht unterstellt werden: Der Voranschlag, mit Ausnahme des Steuerfusses, die Jahresrechnung sowie die Ausgaben- und Kreditbeschlüsse, die einen durch Gemeindebeschluss festgelegten Mindestbetrag nicht erreichen.</p> <p>⁴ Abgestimmt wird über den Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung. Hat die Gemeindeversammlung einen abweichenden Beschluss gefasst, wird dieser Beschluss dem Antrag des Gemeinderates gegenübergestellt. Das Urnenabstimmungsverfahren richtet sich nach § 67. Verzichtet der Gemeinderat auf seinen Antrag, wird nur über den Beschluss der Gemeindeversammlung abgestimmt.</p> <p>⁵ Die Urnenabstimmung ist in der Regel innert zwei Monaten nach der Gemeindeversammlung durchzuführen.</p> <p>⁶ Für die Durchführung der Urnenabstimmung ist das Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen¹⁾ massgebend.</p>	
<p>§ 67 Abstimmung über Varianten</p> <p>¹ Den Stimmberechtigten können zur selben Sache Varianten unterbreitet werden. Es sind höchstens zwei Varianten zulässig.</p> <p>² Der Gemeinderat legt nach Massgabe von § 28 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen das Abstimmungsverfahren fest.</p>	

¹⁾ BGS [131.1](#)

[M09] Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2013; Vorlage Nr. 2226.2 (Laufnummer 14263)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission "Öffentlichkeitsgesetz" vom 3. Oktober 2013; Vorlage Nr. 2226.3 (Laufnummer 14465)
<p>§ 68 Konsultativabstimmungen</p> <p>¹ Über Grundsatzfragen kann der Gemeinderat Konsultativabstimmungen an der Urne durchführen.</p> <p>² An das Ergebnis sind weder die Stimmbürger noch die Behörden gebunden.</p>	
<p>2.2.3. Gemeindeversammlung</p>	
<p>§ 69 Befugnisse</p> <p>¹ Die Gemeindeversammlung hat die folgenden Befugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Erlass der Gemeindeordnung;2. Erlass von allgemeinverbindlichen Gemeindereglementen;3. Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit einer andern Gemeinde und über Änderungen der Gemeindegrenzen, sofern es sich nicht um kleine Grenzbereinigungen handelt;4. Beschlussfassung über den Voranschlag, den Steuerfuss und die übrigen Gemeindesteuern;5. Genehmigung der Jahresrechnung und allfälliger Separatrechnungen;6. Beschlussfassung über neue Ausgaben und Kredite, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist;7. Beschlussfassung über die Errichtung öffentlich-rechtlicher Anstalten oder Beteiligung an solchen;8. Beschlussfassung über die Gründung von oder Beteiligung an privaten Unternehmungen oder Organisationen sowie über die Gewährung von Darlehen an solche;	

[M09] Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2013; Vorlage Nr. 2226.2 (Laufnummer 14263)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission "Öffentlichkeitsgesetz" vom 3. Oktober 2013; Vorlage Nr. 2226.3 (Laufnummer 14465)
9. Bewilligung von Kauf und Verkauf von Grundstücken, soweit nicht der Gemeinderat durch Gemeindebeschluss zuständig erklärt wird; 10. Aufsicht über die Tätigkeit des Gemeinderates und Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung; 11. die in Spezialgesetzen umschriebenen Befugnisse.	
§ 70 Einberufung ¹ Die Gemeindeversammlung tritt zusammen: 1. auf Einladung des Gemeinderates; 2. auf Begehren eines Zwanzigstels der Stimmberechtigten; 3. auf Anordnung der Aufsichtsbehörde. ² Begehren gemäss Abs. 1 Ziff. 2 sind der Gemeindkanzlei mit den notwendigen Unterschriften unter Angabe der Anträge schriftlich einzureichen. Der Gemeinderat hat die Gemeindeversammlung innert drei Monaten durchzuführen.	
§ 71 Vorlagen ¹ Der Gemeinderat bereitet die Geschäfte der Gemeindeversammlung vor. Er erstattet zu jedem Geschäft einen Bericht und stellt einen Antrag. Der Bericht hat insbesondere über die finanziellen Auswirkungen des Antrages Aufschluss zu geben. ² Der Gemeinderat kann zur selben Sache Varianten vorschlagen.	
§ 72 Ausschreibung ¹ Die Gemeindeversammlung ist unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens zehn Tage zuvor im Amtsblatt auszuschreiben.	

[M09] Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2013; Vorlage Nr. 2226.2 (Laufnummer 14263)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission "Öffentlichkeitsgesetz" vom 3. Oktober 2013; Vorlage Nr. 2226.3 (Laufnummer 14465)
<p>² Über Gegenstände, die nicht angekündigt worden sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.</p> <p>³ Berichte und Anträge sind mindestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindekanzlei aufzulegen und an die Haushaltungen in der Gemeinde zu verteilen.</p>	
<p>§ 73 Leitung der Verhandlungen</p> <p>¹ Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung.</p> <p>² Der Gemeindepräsident hat Personen, welche die Verhandlungen stören, zur Ordnung zu mahnen und bei fortgesetzter Ordnungswidrigkeit wegzuweisen. Sofern die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann, unterbricht der Präsident die Versammlung oder löst sie auf.</p> <p>³ In schweren Fällen erstattet der Gemeinderat Strafanzeige.</p>	
<p>§ 74 Berichterstattung zu den Vorlagen</p> <p>¹ Der Gemeindepräsident trägt der Versammlung die Verhandlungsgegenstände selbst vor oder lässt sie von Berichterstattern vortragen. Das Wort kann zu diesem Zwecke und zu späteren ergänzenden Auskünften ausnahmsweise auch Personen ohne Stimmrecht erteilt werden.</p>	
<p>§ 75 Verhandlungsordnung</p> <p>¹ Der Gemeindepräsident eröffnet die freie Beratung und erteilt jedem Anwesenden das Wort in der Reihenfolge, in der es verlangt wird.</p> <p>² Sind zahlreiche Wortbegehren gestellt, kann der Präsident die Redezeit beschränken. Eine Beschränkung der Redezeit gilt nicht für die Berichterstatter des Gemeinderates.</p> <p>³ Über einen Antrag auf Schluss der Beratung wird ohne Diskussion unverzüglich</p>	

[M09] Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2013; Vorlage Nr. 2226.2 (Laufnummer 14263)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission "Öffentlichkeitsgesetz" vom 3. Oktober 2013; Vorlage Nr. 2226.3 (Laufnummer 14465)
<p>abgestimmt. Wer das Wort vor der Abstimmung über Schluss der Beratung verlangt hat oder noch verlangt, kann zur Sache noch sprechen.</p> <p>⁴ Der Präsident kann einem Redner nach erfolgter Mahnung das Wort entziehen, wenn dieser offensichtlich nicht zur Sache oder ungebührlich spricht.</p>	
<p>§ 76 Anträge der Stimmberechtigten</p> <p>¹ Jeder Stimmberechtigte kann Änderungsanträge stellen, soweit das Gesetzes nicht ausschliesst.</p> <p>² Über Ordnungsanträge, wie Anträge auf Verschiebung der Beratung oder Abstimmung, Redezeitbeschränkung, Rückweisung an den Gemeinderat oder eine Kommission, Überweisung an eine Kommission, entscheidet die Versammlung unverzüglich.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann die weitere Beratung und die Abstimmung auf eine spätere Gemeindeversammlung verschieben, wenn er die Auswirkungen von Änderungsanträgen näher abklären will.</p>	
<p>§ 77 Wahlen und Abstimmungen</p> <p>¹ Die Gemeindeversammlung wählt zu Beginn mindestens zwei Stimmenzähler.</p> <p>² Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das offene Handmehr der Stimmberechtigten.</p> <p>³ Wenn ein Sechstel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt, ist geheim zu wählen bzw. abzustimmen.</p> <p>⁴ Stehen sich mehrere Anträge gegenüber, bestimmt der Präsident die Abstimmungsfolge. Wird ein Einwand erhoben, entscheidet die Gemeindeversammlung.</p>	
<p>§ 78 Stimmrecht der Mitglieder des Gemeinderates</p>	

[M09] Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2013; Vorlage Nr. 2226.2 (Laufnummer 14263)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission "Öffentlichkeitsgesetz" vom 3. Oktober 2013; Vorlage Nr. 2226.3 (Laufnummer 14465)
<p>¹ Die Mitglieder des Gemeinderates sind stimmberechtigt.</p> <p>² Sie haben sich der Stimme zu enthalten bei der Abnahme der Rechnung sowie bei Beschlüssen, die in Ausübung der Aufsichtsbefugnis gemäss § 69 Ziff. 10 ergehen.</p>	
<p>§ 79 Stimmengleichheit</p> <p>¹ Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen, ohne dass dazwischen eine Beratung durchgeführt wird.</p> <p>² Ergibt auch die Wiederholung Stimmengleichheit, ist der Beschluss nicht zustandegekommen.</p>	
<p>§ 80 Motionsrecht</p> <p>¹ Jeder Stimmberechtigte kann der Gemeindeversammlung eine Motion über einen in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallenden Gegenstand vorlegen.</p> <p>² Ist eine Motion neunzig Tage vor der Gemeindeversammlung eingereicht worden, hat der Gemeinderat dazu Stellung zu nehmen und das Geschäft auf die Traktandenliste zu setzen, damit über die Erheblicherklärung abgestimmt werden kann.</p> <p>³ Wird eine Motion innerhalb von neunzig Tagen oder an der Gemeindeversammlung selbst eingereicht, hat der Gemeinderat bis zur nächsten Gemeindeversammlung dazu Stellung zu nehmen und das Geschäft auf die Traktandenliste zu setzen, damit über die Erheblicherklärung abgestimmt werden kann.</p> <p>⁴ Ist eine Stellungnahme zur Motion innert der vorgesehenen Frist aus zwingenden Gründen nicht möglich, kann die Frist im Einvernehmen mit dem Motionär, dem Erstunterzeichner der Motion oder der Gemeindeversammlung angemessen erstreckt werden. Lehnt die Gemeindeversammlung eine Fristerstreckung ab, ist das Geschäft auf die Traktandenliste der folgenden Gemeindeversammlung zu setzen, damit über die Erheblicherklärung abgestimmt werden kann.</p>	

[M09] Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2013; Vorlage Nr. 2226.2 (Laufnummer 14263)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission "Öffentlichkeitsgesetz" vom 3. Oktober 2013; Vorlage Nr. 2226.3 (Laufnummer 14465)
<p>⁵ Der Gemeinderat hat eine Frist anzugeben, innerhalb welcher er das Geschäft nach Erheblicherklärung der Motion behandeln will. Über diese Frist entscheidet in jedem Fall die Gemeindeversammlung. Erweist sich die Einhaltung der Frist im Nachhinein als unmöglich, kann die Gemeindeversammlung diese aufgrund eines Zwischenberichtes des Gemeinderates verlängern.</p>	
<p>§ 81 Interpellationsrecht</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten können dem Gemeinderat ausserhalb der auf der Traktandenliste stehenden Geschäfte Fragen stellen und Auskünfte über die Tätigkeit der Gemeindebehörden, der öffentlich-rechtlichen Anstalten oder anderer mit gemeindlichen Aufgaben betrauten Personen verlangen, soweit hiefür ein öffentliches Interesse besteht.</p> <p>² Werden solche Anfragen spätestens zehn Tage vor der Gemeindeversammlung schriftlich dem Gemeinderat eingereicht, sind sie sofort zu beantworten. Bei kurzfristigeren Anfragen steht dem Gemeinderat die sofortige Beantwortung frei.</p>	
<p>§ 82 Konsultativabstimmungen</p> <p>¹ Über Grundsatzfragen kann der Gemeinderat Konsultativabstimmungen an der Gemeindeversammlung durchführen.</p> <p>² An das Ergebnis sind weder die Stimmbürger noch die Behörden gebunden.</p>	
<p>2.2.4. Gemeinderat</p>	
<p>§ 83 Mitgliederzahl</p> <p>¹ Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern und dem Gemeindeschreiber mit beratender Stimme.</p> <p>² Durch Gemeindebeschluss kann die Mitgliederzahl auf sieben erhöht werden.</p>	
<p>§ 84</p>	

[M09] Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2013; Vorlage Nr. 2226.2 (Laufnummer 14263)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission "Öffentlichkeitsgesetz" vom 3. Oktober 2013; Vorlage Nr. 2226.3 (Laufnummer 14465)
<p>Bestimmung und Aufteilung der Amtsbereiche</p> <p>¹ Der Gemeinderat legt vorbehältlich einer anderen Regelung die Amtsbereiche fest und teilt diese unter seine Mitglieder auf. Er regelt überdies die Zeichnungsbefugnis in den einzelnen Amtsbereichen.</p> <p>² Der Gemeinderat kann die Besorgung bestimmter Geschäfte einem Ratsausschuss oder einzelnen seiner Mitglieder übertragen.</p> <p>³ Die einzelnen Mitglieder haben die in ihren Amtsbereich fallenden Geschäfte vorzubereiten.</p>	
<p>§ 88 Geschäftsordnung</p> <p>¹ Der Gemeinderat verhandelt nach folgender Geschäftsordnung:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der Präsident ruft den Gemeinderat zusammen, wenn es ihm nötig erscheint oder wenn zwei Mitglieder es verlangen.2. Kein Mitglied darf ohne wichtigen Grund einer Sitzung fernbleiben.3. Die Mitglieder sind bei Abstimmungen und Wahlen zur Stimmabgabe verpflichtet.4. Der Rat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Für die Zurücknahme oder Änderung eines schon gefassten Beschlusses ist eine Stimme mehr als diejenige des Mehrs der Mitglieder erforderlich.5. Der Präsident leitet die Verhandlungen und wacht über die Einhaltung der Geschäftsordnung.6. Zu Beginn einer Sitzung werden dem Rat Sitzungsprotokolle und Präsidialverfügungen gemäss § 90 zur Genehmigung vorgelegt. Dann behandelt der Rat die neuen Geschäfte in der vom Präsidenten bestimmten Reihenfolge.7. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet unter Vorbehalt von Ziff. 4 das einfache Mehr, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.	

[M09] Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2013; Vorlage Nr. 2226.2 (Laufnummer 14263)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission "Öffentlichkeitsgesetz" vom 3. Oktober 2013; Vorlage Nr. 2226.3 (Laufnummer 14465)
<p>8. Auf ein Geschäft, das dem Präsidenten und den Mitgliedern vor der Sitzung nicht bekannt war, darf nur eingetreten werden, wenn kein Mitglied Einsprache erhebt oder wenn der Rat die Behandlung dringlich erklärt.</p> <p>9. Ein ausstandspflichtiges Mitglied hat den Sitzungsraum vor Behandlung des Geschäftes zu verlassen.</p> <p>² Der Gemeindegeschreiber führt das Protokoll. Er hat beratende Stimme und das Recht, Anträge zu stellen.</p>	
2.2.5. Gemeindepräsident	
<p>§ 89 Aufgaben und Befugnisse</p> <p>¹ Der Gemeindepräsident hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none">1. er leitet die Gemeindeversammlung und die Sitzungen des Gemeinderates;2. er überwacht den Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates, der Anordnungen des Regierungsrates sowie der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Kantons, soweit sie von der Gemeinde zu vollziehen sind;3. er überwacht die Tätigkeit der Gemeindebeamten und -angestellten, soweit diese nicht einem anderen Mitglied oder einem andern Organ unterstellt sind.	
<p>§ 90 Präsidentialverfügungen</p> <p>¹ Der Gemeindepräsident kann Geschäfte von untergeordneter Bedeutung durch Präsidentialverfügung erledigen.</p> <p>² Der Gemeindepräsident handelt für den Gemeinderat, wenn unverzüglich Massnahmen zu treffen sind. Er tut dies wenn möglich im Einvernehmen mit dem Ratsmitglied, dessen Amtsbereich betroffen ist. Er orientiert den Rat an der nächsten Sitzung über die getroffenen Massnahmen.</p>	

[M09] Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2013; Vorlage Nr. 2226.2 (Laufnummer 14263)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission "Öffentlichkeitsgesetz" vom 3. Oktober 2013; Vorlage Nr. 2226.3 (Laufnummer 14465)
<p>§ 91 Stellvertretung</p> <p>¹ Der Gemeinderat bestimmt den Vizepräsidenten. Ist auch dieser verhindert, vertritt das amtsälteste Mitglied den Gemeindepräsidenten.</p>	
<p>2.2.6. Gemeindeschreiber</p>	
<p>§ 92 Aufgaben</p> <p>¹ Der Gemeindeschreiber hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none">1. er führt das Protokoll an der Gemeindeversammlung und im Gemeinderat;2. er leitet die Gemeindekanzlei;3. er führt die Sammlung des Gemeinderechtes;4. er amtet als öffentliche Urkundsperson nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen;5. er führt das Stimmregister, die Zivilstandsregister sowie alle weiteren Register, soweit der Gemeinderat die Führung nicht einem anderen Beamten übertragen hat;6. er besorgt die weiteren Geschäfte, die ihm durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragen sind.	
<p>§ 93 Stellvertretung</p> <p>¹ Der Gemeinderat regelt die Stellvertretung des Gemeindeschreibers.</p>	
<p>2.2.7. Rechnungsprüfungskommission</p>	
<p>§ 94 Aufgaben</p>	

[M09] Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2013; Vorlage Nr. 2226.2 (Laufnummer 14263)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission "Öffentlichkeitsgesetz" vom 3. Oktober 2013; Vorlage Nr. 2226.3 (Laufnummer 14465)
<p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none">1. sie prüft jährlich die Rechnungsführung der Gemeinde und ihrer Anstalten; sie kann dem Gemeinderat zusätzliche Revisionen durch Fachleute beantragen;2. sie prüft, ob der Voranschlag den Vorschriften über den Gemeindehaushalt und das Rechnungswesen entspricht.	
<p>§ 95 Akteneinsicht</p> <p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Einsicht in Protokolle und Akten der Gemeinde nehmen.</p> <p>² Die Organe der Gemeinde sind verpflichtet, der Rechnungsprüfungskommission zur Erfüllung ihrer Aufgabe Auskunft zu erteilen.</p>	
<p>§ 96 Berichterstattung</p> <p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission erstattet der Gemeindeversammlung Bericht. Sie stellt der Gemeindeversammlung Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung der Rechnung und des Voranschlages. Der Bericht soll allfällige Mängel der Rechnungsführung sowie eine gesetzwidrige Verwendung öffentlicher Mittel festhalten.</p> <p>² Stellt die Rechnungsprüfungskommission bei der Prüfung der Rechnungsführung Fehler oder Ordnungswidrigkeiten fest, teilt sie das dem Gemeinderat mit. Sie gibt dem betreffenden Gemeindeorgan Gelegenheit zur Behebung des Mangels, bevor sie der Gemeindeversammlung oder der Aufsichtsbehörde Bericht erstattet.</p> <p>³ Stellt die Rechnungsprüfungskommission erhebliche Pflichtverletzungen, Missstände oder strafbare Handlungen fest, oder besteht ein entsprechender Verdacht, erstattet sie dem Gemeinderat unverzüglich Bericht und unterrichtet die Direktion des Innern.</p>	
2.2.8. Kommissionen	

[M09] Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2013; Vorlage Nr. 2226.2 (Laufnummer 14263)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission "Öffentlichkeitsgesetz" vom 3. Oktober 2013; Vorlage Nr. 2226.3 (Laufnummer 14465)
<p>§ 97 Grundsätze</p> <p>¹ Durch Gemeindereglemente können einzelne Befugnisse des Gemeinderates einer Kommission übertragen werden.</p> <p>² Der Gemeinderat kann für besondere Aufgaben Kommissionen einsetzen. Sie haben in der Regel beratende Funktion.</p>	
<p>§ 98 Aufsicht</p> <p>¹ Die Kommissionen stehen unter der Aufsicht des Gemeinderates und haben diesem auf Verlangen über ihre Tätigkeit zu berichten.</p>	
<p>2.2.9. Gemeindebeamte und Angestellte</p>	
<p>§ 99 Grundsatz</p> <p>¹ Die Rechte und Pflichten der Gemeindebeamten und Angestellten richten sich nach dem Gesetz und nach dem Dienst- und Besoldungsreglement der Gemeinde.</p> <p>² Soweit Bestimmungen fehlen, werden die kantonalen Vorschriften sinngemäss angewendet.</p>	
<p>§ 100 Besondere Funktionen – Rechnungsführer</p> <p>¹ Als Rechnungsführer ist wählbar, wer sich über eine abgeschlossene kaufmännische Lehre oder eine andere, gleichwertige Ausbildung ausweist.</p> <p>² Der Rechnungsführer besorgt das Rechnungs- und Kassawesen der Gemeinde. Er ist verantwortlich für die Buchführung, für den Zahlungsverkehr sowie für die Verwahrung und Verwaltung der Vermögenswerte.</p>	
<p>§ 101</p>	

[M09] Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2013; Vorlage Nr. 2226.2 (Laufnummer 14263)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission "Öffentlichkeitsgesetz" vom 3. Oktober 2013; Vorlage Nr. 2226.3 (Laufnummer 14465)
<p>Besondere Funktionen – Gemeindeweibel</p> <p>¹ Dem Gemeindeweibel obliegen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die ihm vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben;2. die amtliche Zustellung von Mitteilungen und Vorladungen, die Vollstreckung von Verfügungen und Gerichtsbefehlen;3. Tatbestandsaufnahmen, soweit hierzu nicht eine richterliche Anordnung erforderlich ist.	
2.3. Einwohnergemeinden mit Grosseem Gemeinderat	
2.3.1. Einführung	
<p>§ 102 Grundsatz</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinde kann durch den Erlass einer entsprechenden Gemeindeordnung die Gemeindeorganisation mit Grosseem Gemeinderat einführen.</p>	
<p>§ 103 Zeitpunkt</p> <p>¹ Die Einführung kann nur auf den Beginn einer Amtsperiode erfolgen.</p>	
2.3.2. Grosseer Gemeinderat	
<p>§ 104 Bestand und Wahl</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne den Grosseen Gemeinderat.</p> <p>² Die Zahl der Mitglieder des Grosseen Gemeinderates wird durch die Gemeindeordnung festgelegt. Sie beträgt mindestens zwanzig.</p> <p>³ Die Gemeindeordnung kann für die Wahl des ganzen oder eines Teils des</p>	

[M09] Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2013; Vorlage Nr. 2226.2 (Laufnummer 14263)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission "Öffentlichkeitsgesetz" vom 3. Oktober 2013; Vorlage Nr. 2226.3 (Laufnummer 14465)
Grossen Gemeinderates Wahlkreise vorsehen.	
§ 105 Befugnisse ¹ Der Grosse Gemeinderat hat die Befugnisse, die gemäss § 69 der Gemeindeversammlung zustehen oder die ihm durch die Gemeindeordnung zugewiesen sind.	
§ 106 Organisation ¹ Der Grosse Gemeinderat wählt auf die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten und zwei Stimmenzähler. Diese bilden zusammen mit dem Gemeindeschreiber das Büro. ² Der Grosse Gemeinderat gibt sich im Rahmen des Gesetzes und der Gemeindeordnung eine Geschäftsordnung. ³ An den Sitzungen des Grossen Gemeinderates nehmen die Mitglieder des Gemeinderates mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. ⁴ Die Verhandlungen des Grossen Gemeinderates sind öffentlich. ⁵ Die dem Referendum unterstellten Beschlüsse sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die Vorlagen sind dem Stimmberechtigten auf Begehren hin abzugeben.	
§ 107 Geschäftsprüfungs- und Untersuchungskommission – Befugnisse ¹ Zur Ausübung der Oberaufsicht über den Gemeinderat und über die Gemeindeverwaltung sowie zur Berichterstattung über die Vorlagen kann der Grosse Gemeinderat eine ständige Geschäftsprüfungskommission sowie besondere Untersuchungskommissionen einsetzen. ² Sofern der Grosse Gemeinderat eine ständige Geschäftsprüfungskommission eingesetzt hat, prüft diese die Geschäftsführung des Gemeinderates und an Stelle der Rechnungsprüfungskommission den Voranschlag.	

[M09] Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2013; Vorlage Nr. 2226.2 (Laufnummer 14263)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission "Öffentlichkeitsgesetz" vom 3. Oktober 2013; Vorlage Nr. 2226.3 (Laufnummer 14465)
<p>³ Die Geschäftsprüfungskommission kann der Rechnungsprüfungskommission die Überprüfung einzelner Verwaltungsstellen oder einzelner Geschäfte beantragen. Die Rechnungsprüfungskommission unterrichtet die Geschäftsprüfungskommission über das Ergebnis der Prüfung.</p>	
<p>§ 108 Geschäftsprüfungs- und Untersuchungskommission – Akteneinsicht und Auskunftsrecht</p> <p>¹ Der Geschäftsprüfungskommission und den besonderen Untersuchungskommissionen stehen die Rechte gemäss § 95 zu. Sie haben zudem Einsicht in die Protokolle der Rechnungsprüfungskommission.</p> <p>² Die Mitglieder dieser Kommissionen unterstehen unter dem Vorbehalt der Berichterstattung an den Grossen Gemeinderat der Schweigepflicht gemäss § 13. Bei der Berichterstattung ist auf berechnigte Interessen Dritter Rücksicht zu nehmen.</p>	
<p>2.3.3. Urnenabstimmung</p>	
<p>§ 109 Obligatorisches Referendum</p> <p>¹ Die Stimmberechnigten entscheiden an der Urne über:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;2. Änderungen der Gemeindegrenzen gemäss § 56, sofern es sich nicht um eine kleine Grenzberreinigung handelt;3. Finanzbeschlüsse, sofern diese einen in der Gemeindeordnung festgesetzten Betrag übersteigen.	
<p>§ 110 Fakultatives Referendum – Grundsatz</p> <p>¹ Die allgemeinverbindlichen Beschlüsse und die Ausgabenbeschlüsse des Grossen Gemeinderates gemäss § 105 unterstehen dem fakultativen Referendum, vorbehältlich der §§ 109 und 111.</p>	

[M09] Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2013; Vorlage Nr. 2226.2 (Laufnummer 14263)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission "Öffentlichkeitsgesetz" vom 3. Oktober 2013; Vorlage Nr. 2226.3 (Laufnummer 14465)
<p>§ 111 Fakultatives Referendum – Vom Referendum ausgeschlossene Geschäfte</p> <p>¹ Folgende Beschlüsse des Grossen Gemeinderates können dem Referendum nicht unterstellt werden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Ausgabenbeschlüsse, die einen in der Gemeindeordnung festgesetzten Betrag nicht erreichen;2. Genehmigung des Voranschlages und der Jahresrechnung. <p>² Die Gemeindeordnung kann weitere Geschäfte dem fakultativen Referendum entziehen.</p>	
<p>§ 112 Fakultatives Referendum – Zustandekommen</p> <p>¹ Für die dem fakultativen Referendum unterstehenden Beschlüsse des Grossen Gemeinderates ist eine Urnenabstimmung durchzuführen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. wenn ein Drittel sämtlicher Mitglieder des Grossen Gemeinderates es beschliesst;2. wenn sie von einem in der Gemeindeordnung festgesetzten Teil der Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit der Bekanntmachung des Beschlusses verlangt wird.	
<p>§ 113 Initiative – Gegenstand</p> <p>¹ Eine in der Gemeindeordnung festgesetzte Anzahl Stimmberechtigter kann über einen in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallenden Gegenstand, der dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegt, eine Initiative einreichen.</p> <p>² Die Initiative kann in Form einer einfachen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht werden.</p>	

[M09] Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2013; Vorlage Nr. 2226.2 (Laufnummer 14263)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission "Öffentlichkeitsgesetz" vom 3. Oktober 2013; Vorlage Nr. 2226.3 (Laufnummer 14465)
<p>§ 114 Initiative – Abstimmung</p> <p>¹ Der Grosse Gemeinderat kann die Initiative zum Beschluss erheben. Stimmt er der Initiative nicht zu, muss sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt werden.</p> <p>² Fällt die Entscheidung in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten gemäss § 109, kann der Grosse Gemeinderat Zustimmung oder Ablehnung beantragen.</p> <p>³ Lehnt der Grosse Gemeinderat eine Initiative ab, kann er einen Gegenvorschlag ausarbeiten und diesen gleichzeitig mit der Initiative der Urnenabstimmung unterstellen. Die Abstimmung ist innert sechs Monaten seit Einreichung der Initiative durchzuführen. Das Verfahren richtet sich nach § 67.</p>	
<p>§ 115 Initiative – Einzelinitiative</p> <p>¹ Jeder Stimmberechtigte kann ein Initiativbegehren im Sinne von § 113 einreichen. Ein solches Begehren ist unter dem Vorbehalt von § 114 Abs.1 nur dann der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn es vom Grossen Gemeinderat beschlossen wird. In diesem Falle ist § 114 Abs. 2 und 3 anwendbar.</p> <p>² Der Grosse Gemeinderat hat innert Jahresfrist über die Durchführung einer Urnenabstimmung zu beschliessen.</p>	
<p>§ 116 Verfahren</p> <p>¹ Im Übrigen regelt die Gemeindeordnung das Verfahren für das Referendum und die Initiative.</p>	
<p>§ 117 Anwendbares Recht bei Wahlen und Varianten</p> <p>¹ Die Bestimmungen betreffend die Wahlen (§ 65) und betreffend Abstimmung über Varianten (§ 67) gelten auch für die Gemeinden mit Grosseem Gemeinderat.</p>	

[M09] Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2013; Vorlage Nr. 2226.2 (Laufnummer 14263)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission "Öffentlichkeitsgesetz" vom 3. Oktober 2013; Vorlage Nr. 2226.3 (Laufnummer 14465)
2.3.4. Rechnungsprüfungskommission	
§ 118 Befugnisse ¹ Die Rechnungsprüfungskommission erstattet ihren Bericht gemäss § 96 dem Grossen Gemeinderat.	
3. Die Bürgergemeinden	
§ 119 Gliederung ¹ Auf dem Gebiet jeder Einwohnergemeinde besteht unter Vorbehalt von § 126 eine Bürgergemeinde. Sie hat keine Gebietshoheit. ² Zur Bürgergemeinde gehören alle in dieser Gemeinde Heimatberechtigten (§ 71 Kantonsverfassung ¹⁾).	
§ 120 Aufgaben ¹ Die Bürgergemeinde hat folgende Aufgaben: 1. Erteilung des Gemeindebürgerrechts; 2. Sozialwesen für die an ihrem Heimatort wohnenden Bürgerinnen und Bürger; 3. Verwaltung des Bürgergutes; 4. Förderung der Heimatverbundenheit. ² Sie kann weitere Aufgaben im Gemeinwohl erfüllen.	
§ 121 Steuerhoheit	

¹⁾ BGS [111.1](#)

[M09] Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2013; Vorlage Nr. 2226.2 (Laufnummer 14263)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission "Öffentlichkeitsgesetz" vom 3. Oktober 2013; Vorlage Nr. 2226.3 (Laufnummer 14465)
<p>¹ Die Bürgergemeinde kann zur Deckung des Aufwandes von den im Kanton wohnhaften Ortsbürgern Steuern erheben, soweit der Ertrag des Bürgergutes nicht ausreicht.</p>	
<p>§ 122 Stimmrecht</p> <p>¹ Stimmberechtigt sind die im Kanton Zug wohnhaften und aufgrund des Bürgerrechtes steuerpflichtigen, gemäss § 27 der Kantonsverfassung¹⁾ stimmfähigen Bürger und Bürgerinnen.</p>	
<p>§ 123 Organisation</p> <p>¹ Die Bestimmungen über die Organisation der Einwohnergemeinde gelten sinngemäss auch für die Bürgergemeinde, mit Ausnahme von § 65 und soweit dieses Gesetz nichts Anderes bestimmt.</p>	
<p>§ 124 Bürgerrat</p> <p>¹ Der Bürgerrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern und dem Bürgerschreiber mit beratender Stimme.</p>	
<p>§ 125 Übertragung von Aufgaben an die Einwohnergemeinde</p> <p>¹ Die Bürgergemeinde kann einzelne Aufgaben der Einwohnergemeinde übertragen.</p>	
<p>§ 126 Vereinigung mit der Einwohnergemeinde</p> <p>¹ Die Bürgergemeinde kann sich durch einen Beschluss, welcher der Urnenabstimmung zu unterstellen ist, auflösen. Mit der Auflösung gehen die Aufgaben der Bürgergemeinde und das Bürgergut an die Einwohnergemeinde über.</p>	

¹⁾ BGS [111.1](#)

[M09] Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2013; Vorlage Nr. 2226.2 (Laufnummer 14263)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission "Öffentlichkeitsgesetz" vom 3. Oktober 2013; Vorlage Nr. 2226.3 (Laufnummer 14465)
<p>² Hat die Einwohnergemeinde die Aufgaben der Bürgergemeinde übernommen, wird das Gemeindebürgerrecht auf Antrag einer aus Gemeindebürgern zusammengesetzten Kommission von der Gemeindeversammlung erteilt.</p>	
4. Die Kirchgemeinden	
<p>§ 127 Gliederung</p> <p>¹ Die im Kanton wohnhaften Angehörigen der römisch-katholischen Kirche bilden folgende Kirchgemeinden: Zug, Oberägeri, Unterägeri, Menzingen, Baar, Cham-Hünenberg, Steinhausen, Risch, Walchwil und Neuheim.</p> <p>² Die im Kanton wohnhaften Angehörigen der evangelisch-reformierten Kirche bilden eine Kirchgemeinde.</p>	
<p>§ 128 Bestandesänderung</p> <p>¹ Kirchgemeinden können sich durch Beschluss, welcher der Urnenabstimmung zu unterstellen ist, zusammenschliessen oder aufteilen.</p>	
<p>§ 129 Aufgaben</p> <p>¹ Die Kirchgemeinde hat folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Verwaltung des Kirchen- und Pfrundgutes;2. Bau und Unterhalt von Gebäuden und Anlagen;3. Bereitstellung der für die Seelsorge und für die kirchlichen Aufgaben der Gemeinde und ihrer Religionsgemeinschaft erforderlichen Mittel. <p>² Sie können weitere Aufgaben im Gemeinwohl erfüllen.</p> <p>³ Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde organisiert zudem ihre kirchliche Tätigkeit.</p>	

[M09] Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2013; Vorlage Nr. 2226.2 (Laufnummer 14263)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission "Öffentlichkeitsgesetz" vom 3. Oktober 2013; Vorlage Nr. 2226.3 (Laufnummer 14465)
<p>§ 130 Steuerhoheit</p> <p>¹ Die Kirchgemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Kirchensteuern erheben.</p>	
<p>§ 131 Stimmrecht</p> <p>¹ Stimmberechtigt sind die auf dem Gebiet der betreffenden Kirchgemeinde wohnhaften, gemäss § 27 der Kantonsverfassung¹⁾ stimmfähigen Personen der gleichen Konfession, unter Vorbehalt des Ausländerstimmrechtes gemäss § 133.</p>	
<p>§ 132 Organisation</p> <p>¹ Die Bestimmungen über die Organisation der Einwohnergemeinde gelten sinngemäss auch für die Kirchgemeinde, mit Ausnahme von § 65 und soweit dieses Gesetz nichts Anderes bestimmt.</p> <p>² Die Kirchgemeinde kann den Grossen Gemeinderat einführen.</p>	
<p>§ 133 Ausländerstimmrecht</p> <p>¹ Die Kirchgemeinde kann durch Gemeindebeschluss das Stimmrecht auch Personen ausländischer Nationalität mit Niederlassungsbewilligung verleihen.</p> <p>² ...</p>	
<p>§ 134 Kirchenrat</p> <p>¹ Der Kirchenrat besteht aus mindestens drei und höchstens elf Mitgliedern und dem Kirchenschreiber mit beratender Stimme. Die Kirchgemeindeversammlung bestimmt, ob ein oder zwei Pfarrer dem Kirchenrat von Amtes wegen angehören sollen.</p>	

¹⁾ BGS [111.1](#)

[M09] Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2013; Vorlage Nr. 2226.2 (Laufnummer 14263)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission "Öffentlichkeitsgesetz" vom 3. Oktober 2013; Vorlage Nr. 2226.3 (Laufnummer 14465)
<p>§ 135 Pfarrwahl</p> <p>¹ Die Kirchgemeindeversammlung wählt die Pfarrer.</p>	
<p>5. Die Korporationsgemeinden</p>	
<p>§ 136 Gliederung</p> <p>¹ Die Teilhaber an Korporationsgut bilden eine Korporationsgemeinde (§ 73 Abs. 1 Kantonsverfassung¹⁾).</p> <p>² Die Satzungen der Korporationen bestimmen, wer Anteilhaber des Korporationsgutes ist und wer als neuer Korporationsgenosse aufgenommen werden kann.</p> <p>³ In einer Gemeinde können gleichzeitig mehrere Korporationsgemeinden bestehen.</p>	
<p>§ 137 Aufgaben</p> <p>¹ Die Korporationsgemeinde verwaltet das Korporationsgut gemäss ihren Satzungen, die zur Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates bedürfen.</p> <p>² Sie kann auch weitere Aufgaben im Gemeinwohl erfüllen.</p>	
<p>§ 138 Stimmrecht</p> <p>¹ Stimmberechtigt sind die nach § 27 der Kantonsverfassung¹⁾ und den Satzungen stimmberechtigten Genossen, die in der Schweiz Wohnsitz haben, oder, wo Realnutzungsberechtigungen bestehen, die stimmberechtigten Inhaber dieser Realrechte oder deren Bevollmächtigte.</p>	

¹⁾ BGS [111.1](#)

¹⁾ BGS [111.1](#)

[M09] Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2013; Vorlage Nr. 2226.2 (Laufnummer 14263)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission "Öffentlichkeitsgesetz" vom 3. Oktober 2013; Vorlage Nr. 2226.3 (Laufnummer 14465)
<p>§ 139 Erhaltung des Korporationsgutes</p> <p>¹ Das Korporationsgut ist in seinem Bestand als unteilbares Gut zu erhalten; vorbehalten bleiben gemeinnützige Zuwendungen (§ 73 Abs. 2 Kantonsverfassung¹⁾).</p> <p>² Ein allfälliger Nutzen darf nur ausgerichtet werden, soweit entsprechende Erträge vorhanden sind. Die bestehenden Realnutzungsrechte bleiben gewahrt.</p> <p>³ Eine unentgeltliche Abtretung von Grundeigentum oder Grundnutzungsrechten an Genossen ist unzulässig.</p>	
<p>§ 140 Organisation</p> <p>¹ Die Bestimmungen über die Organisation der Einwohnergemeinde gelten sinngemäss auch für die Korporationsgemeinde, mit Ausnahme von § 65 und soweit dieses Gesetz oder die Satzungen nichts Anderes bestimmen.</p> <p>² Der Korporationsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern und dem Korporationsschreiber mit beratender Stimme.</p> <p>³ Auf die Korporationsgemeinden Inwil, Deinikon, Blickensdorf und Grüt finden die Bestimmungen über die Organisation der Einwohnergemeinden sowie die §§ 7 und 8 keine Anwendung.</p>	
<p>§ 141 Vereinigung</p> <p>¹ Durch Beschluss der entsprechenden Gemeindeversammlungen können sich mehrere Korporationsgemeinden, Korporations- und Bürgergemeinden, oder wo keine Bürgergemeinde mehr besteht, Korporations- und Einwohnergemeinde zusammenschliessen.</p> <p>² Dieser Beschluss ist der Urnenabstimmung zu unterstellen.</p>	

¹⁾ BGS [111.1](#)

[M09] Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2013; Vorlage Nr. 2226.2 (Laufnummer 14263)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission "Öffentlichkeitsgesetz" vom 3. Oktober 2013; Vorlage Nr. 2226.3 (Laufnummer 14465)
<p>§ 142 Auflösung</p> <p>¹ Wenn die Selbstverwaltung der Korporationsgemeinde nicht mehr gewährleistet ist, entscheidet die Aufsichtsbehörde unter Wahrung der privatrechtlichen Ansprüche über die Auflösung der Korporationsgemeinde und die Zuteilung des Korporationsgutes.</p>	
<p>6. Schluss- und Übergangsbestimmungen</p>	
<p>6.1. Änderung bisherigen Rechts</p>	
<p>§ 143 Abzuändernde Erlasse¹⁾</p>	
<p>6.2. Aufgehobene Erlasse</p>	
<p>§ 144 Kantonales Recht</p> <p>¹ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes sind alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Gesetz betreffend die Ausscheidung der Gemeindegüter vom 18. Januar 1875²⁾;2. Gesetz betreffend das Gemeindewesen vom 20. November 1876³⁾ samt den seither ergangenen Änderungen und Ergänzungen;3. Gesetz betreffend die Einführung der ausserordentlichen Gemeindeorganisation vom 5. Mai 1960⁴⁾;4. Verordnung über den Fähigkeitsausweis für Rechnungsführer der Gemeinden vom 5. Juni 1952⁵⁾;	

¹⁾ Die Änderung der entsprechenden Erlasse sind dort publiziert und werden hier nicht mehr aufgeführt.

²⁾ GS 5, 295

³⁾ GS 6, 65

⁴⁾ GS 18, 55

[M09] Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2013; Vorlage Nr. 2226.2 (Laufnummer 14263)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission "Öffentlichkeitsgesetz" vom 3. Oktober 2013; Vorlage Nr. 2226.3 (Laufnummer 14465)
5. Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer Bürger vom 31. August 1950 ¹⁾ ; 6. Verordnung über den Steuerausgleich unter den Bürgergemeinden vom 11. November 1955 ²⁾ .	
§ 145 Gemeindliches Recht ¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind alle mit ihm in Widerspruch stehenden gemeindlichen Vorschriften aufgehoben.	
6.3. Übergangsbestimmungen	
§ 146 Rechtsanwendung ¹ Nach bisherigem Recht entstandene Verhältnisse unterstehen in Bezug auf ihre materielle Wirkung dem neuen Recht, in Bezug auf das Zustandekommen dem bisherigen Recht und bisheriger Übung.	
§ 147 Übertragung von Aufgaben ¹ Wurde eine Gemeindeaufgabe bisher von einer anderen Gemeinde oder gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmung und Organisation wahrgenommen, so gilt die bisherige Regelung oder Übung als vereinbart und kann nur unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist aufgelöst werden. ² Übernimmt eine Gemeinde eine Gemeindeaufgabe, die bisher im öffentlichen Interesse von einer anderen Gemeinde oder gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmung und Organisation wahrgenommen wurde, so hat sie auf Verlangen die bestehenden Einrichtungen zu übernehmen.	
6.4. Inkrafttreten	

5) GS 16, 573
1) GS 16, 413
2) GS 17, 285

[M09] Antrag des Regierungsrates vom 26. Februar 2013; Vorlage Nr. 2226.2 (Laufnummer 14263)	[M10K1] Antrag der vorberatenden Kommission "Öffentlichkeitsgesetz" vom 3. Oktober 2013; Vorlage Nr. 2226.3 (Laufnummer 14465)
<p>§ 148 Zeitpunkt</p> <p>¹ Dieses Gesetz wird dem Volk zusammen mit der Verfassungsvorlage zur Abstimmung unterbreitet.</p> <p>² Der Regierungsrat beschliesst den Zeitpunkt des Inkrafttretens¹.</p>	
Angenommen in der Volksabstimmung vom 30. Nov. 1980 (GS 22, 137).	
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Dieses Gesetz tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft ² .
	Zug, ... Der Präsident Der Landschreiber Publiziert im Amtsblatt vom ...

¹) In Kraft seit 1. Jan. 1982 (GS 22, 137).

²) Inkrafttreten am ...